

# *Woher kommt das Lehnrecht des Sachsenspiegels? Überlegungen zu Genesis, Charakter und Struktur*

VON HEINER LÜCK

## VORBEMERKUNG

Befasst man sich mit dem Lehnrecht des Sachsenspiegels<sup>1)</sup>, so muss man sich zwangsläufig mit Kernfragen der Sachsenspiegelforschung auseinandersetzen. Dazu gehören vorrangig die Problemkreise, die sich um die lateinische Urfassung des Sachsenspiegels, den *Auctor vetus de beneficiis*<sup>2)</sup>, die Textentwicklung, die Quellen und die innere Struktur des Sachsenspiegels, den viel diskutierten »Gedankengang« sowie die Bedeutungsvarianz der Wörter »recht«, »landrecht«, »lenrecht« ranken. Die wichtigsten Forschungsergebnisse der letzten Jahre, die damit verbundenen Probleme und einige neue Aspekte sollen im Folgenden vorgestellt werden, um so zur weiteren Diskussion in der wissenschaftlichen Debatte um das mittelalterliche Lehnswesen anzuregen.

Eingangs sei betont, dass das Lehnrecht des Sachsenspiegels als normatives Gefüge Gegenstand der folgenden Betrachtungen ist. Die Rechtswirklichkeit und die damit verbundene Wirkungsgeschichte dieser Normen sollen hier ausgeklammert bleiben<sup>3)</sup>.

Eine Betrachtung des Sachsenspiegel-Lehnrechts allein auf der normativen und überlieferungsgeschichtlichen Ebene mag gewiss den Vorwurf der Einseitigkeit hervorrufen,

1) Dem Beitrag liegt, sofern nicht anders angegeben, die Edition *Sachsenspiegel, Lehnrecht*, hg. von Karl August ECKHARDT (MGH *Fontes iuris* N. S. 1.2), Hannover 1973 (ND 1989), zugrunde.

2) *Auctor vetus de beneficiis. Textus Latini*, hg. von Karl August ECKHARDT (MGH *Fontes iuris* N. S. 2.1), Hannover 1964 (ND 1986); *Auctor vetus de beneficiis, Archetypus*, Goerlitzer Rechtsbuch, hg. von Karl August ECKHARDT (MGH *Fontes iuris* N. S. 2.2), Hannover 1966 (ND 1986).

3) Zur Divergenz zwischen Lehnrechtsnorm und Lehnrechtswirklichkeit vgl. zum Beispiel Karl-Heinz SPIESS unter Mitarbeit von Thomas WILlich, *Das Lehnswesen im hohen und späten Mittelalter*, Stuttgart 2009, S. 25–41. Tiefgehende Studien zur Lehnpraxis enthält unter anderem der Band *Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz*, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010; hier insbesondere die Aufsätze unter der Rubrik »Quellenbefunde« (S. 79–298). Ferner sei auf die Studie von Wilhelm A. ECKHARDT, *Die Heerschildordnung im Sachsenspiegel und die Lehnspyramide in hessischen Urkunden*, in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 54 (2004), S. 47–67, verwiesen.

doch sprechen auch manche Fakten für eine solche Unternehmung. Das Normengeflecht des Sachsenspiegels ist mehr als fünfhundertfach abgeschrieben worden. Das Rechtsbuch hat mit seiner zeitlichen Geltung über etwa 650 Jahre sowie mit seiner räumlichen Verbreitung zwischen der Grafschaft Holland und Kiew Dimensionen erreicht, die bis heute kein weiterer deutscher Rechtstext vorweisen kann<sup>4)</sup>. Es muss also an den im Sachsenspiegel fixierten Normen etwas gewesen sein, was den jeweiligen Zeitgenossen für ihre unterschiedlichen rechtspraktischen Bedürfnisse faszinierend und brauchbar erschien. Es ist zwar bekannt, dass die europaweite Verbreitung des Sachsenspiegels zu großen Teilen durch das berühmte Stadtrecht von Magdeburg vermittelt wurde<sup>5)</sup>, doch lässt ein Blick auf das Baltikum erkennen, dass gerade auch das Lehnrecht des Sachsenspiegels, vor allem in Gestalt des ›Mittleren Livländischen Ritterrechts‹, eine beachtliche Rezeption erfahren hat<sup>6)</sup>.

Die nun folgenden Darlegungen sind in vier Abschnitte gegliedert. In einem ersten Abschnitt soll der Frage nachgegangen werden, woher das Lehnrecht des Sachsenspiegels stammen könnte. Damit sind selbstverständlich Aussagen zum Forschungsstand, zu möglichen Quellen und zur Überlieferung verbunden.

In einem zweiten Abschnitt soll das Lehnrecht des Sachsenspiegels etwas näher beschrieben und charakterisiert werden. In einem dritten Abschnitt ist die Frage nach der Struktur zu stellen und zu beantworten, wobei hier auch auf den Inhalt eingegangen werden muss.

Am Schluss soll noch einmal das Lehnrecht mit dem Sachsenspiegel als umfassendes Rechtsbuch und dessen Entstehung in einen Zusammenhang gebracht und auf lohnenswerte Forschungsfragen hingewiesen werden.

4) Jüngster Überblick von Heiner LÜCK, Die Rezeption des Sachsenspiegels und des Magdeburger Rechts in Ostmitteleuropa, in: Eike von Repgow, Sachsenspiegel. Die Dresdner Bilderhandschrift Mscr. Dresd. M 32. Aufsätze und Untersuchungen, hg. von Heiner LÜCK, Graz 2011, S. 151–159; länderbezogene Studien in: Rechts- und Sprachtransfer in Mittel- und Osteuropa. Sachsenspiegel und Magdeburger Recht, hg. von Ernst EICHLER/Heiner LÜCK (IVS SAXONICO-MAIDEBVRGENSE IN ORIENTE 1), Berlin 2008.

5) Vgl. Heiner LÜCK, Über den Sachsenspiegel. Entstehung, Inhalt und Wirkung des Rechtsbuches (Veröffentlichungen der Stiftung Dome und Schlösser in Sachsen-Anhalt 1), Döbel (Saalkreis) 2005.

6) Heiner LÜCK, Zur Verbreitung des Sachsenspiegels und des Magdeburger Rechts in den baltischen Ländern, in: Baltisch-europäische Rechtsgeschichte und Lexikographie, hg. von Ulrich KRONAUER/Thomas TATERKA, Heidelberg 2009, S. 17–36, hier S. 33 f.

## I. GENESIS

*1.1. Zur Herkunft des Lehnrechts im Sachsenspiegel*

Gewiss wird man sagen können, dass das Sachsenspiegel-Lehnrecht von dorther komme, wo der Sachsenspiegel entstanden ist. Abgesehen davon, dass diese banal anmutende Aussage wenig befriedigend ist, stimmt sie auch nicht ganz. Friedrich Ebel sah 1990 völlig richtig: »Während das Landrecht sich betont auf das sächsische Recht beschränkt, geht das Lehnrecht darüber hinaus und zeichnet das Ganze der Lehnspyramide [...]«<sup>7)</sup>. Jahrzehntlang lehrte man, dass Eike von Regow vor allem das dörfliche bäuerliche Recht Elbostfalens aufgeschrieben hätte<sup>8)</sup>. Die offenkundig adaptierten Rechtssätze aus dem Reichsrecht (z. B. Landfrieden) und aus dem kanonischen Recht, ja vereinzelt vielleicht auch aus dem römischen Recht<sup>9)</sup>, wurden gern unter den Tisch fallen gelassen, weil man den »Kämpfer für deutsches Recht«<sup>10)</sup> aus Anhalt frei von Zutaten gelehrter (römisch-kanonischer) Rechtsbildung wissen wollte. Die Gründe dafür stehen im NSDAP-Programm<sup>11)</sup> und hallten noch kräftig bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts nach<sup>12)</sup>.

7) Friedrich EBEL, Sachsenspiegel, in: HRG 4 (1990), Sp. 1228–1237, hier Sp. 1235. SPIESS, Lehnwesen (wie Anm. 3), S. 29, weist kritisch darauf hin, dass die Figur der Lehnspyramide »in vielen Schulbüchern« des Öfteren »missverständlich« dargestellt ist.

8) Vgl. dazu Heiner LÜCK, Kohärenzen, Parallelen, Divergenzen. Sachsenspiegel und Schwabenspiegel im Vergleich, in: Schwabenspiegel-Forschung im Donau-Gebiet, hg. von Mária HOMOKI-NAGY (Acta universitatis Szegediensis. Acta juridica et politica 71.17), Szeged 2008, S. 579–596, hier S. 579 f.

9) Vgl. dazu Heiner LÜCK, Römisches und kanonisches Recht in der Dresdner Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, in: Zur Geschichte des Rechts. Festschrift für Gernot Kocher zum 65. Geburtstag, hg. von Markus STEPPAN/Helmut GEBHARDT (Grazer Rechtswissenschaftliche Studien 61), Graz 2006, S. 235–249; Heiner LÜCK, Der Sachsenspiegel als Kaiserrecht. Vom universalen Geltungsanspruch eines partikularen Rechtsbuches, in: Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation 962 bis 1806, Bd. 2: Essays, hg. von Matthias PUHLE/Claus-Peter HASSE, Dresden 2006, S. 263–275; Heiner LÜCK, Der Beitrag Eikes von Regow zur Verwissenschaftlichung und Professionalisierung des Rechts im 13. Jahrhundert, in: Aufbruch in die Gotik. Der Magdeburger Dom und die späte Stauferzeit, Bd. 1: Essays, hg. von Matthias PUHLE, Mainz 2009, S. 301–311.

10) So ein Teil der Inschrift auf dem 1934 geschaffenen und aufgestellten Denkmal in Reppichau. Vgl. dazu Heiner LÜCK, Mummenschanz für »Deutsches Recht«. Die Eike-von-Regow-Feierlichkeiten auf Burg Falkenstein und in Reppichau/Dessau 1933 und 1934, in: Rechtsgeschichte in Halle. Gedächtnisschrift für Gertrud Schubart-Fikentscher (1896–1985), hg. von Rolf LIEBERWIRTH (Hallesche Schriften zum Recht 5), Köln u. a. 1998, S. 35–51, hier S. 45.

11) »Wir fordern Ersatz für das der materialistischen Weltordnung dienende römische Recht durch ein deutsches Gemeinrecht.« (Punkt 19 des NSDAP-Programms von 1920).

12) Vgl. auch LÜCK, Kohärenzen (wie Anm. 8).

Die jüngeren Forschungen, die von Peter Johaneke<sup>13)</sup>, Karl Kroeschell,<sup>14)</sup> Peter Landau,<sup>15)</sup> Rolf Lieberwirth<sup>16)</sup>, Ulrich-Dieter Oppitz,<sup>17)</sup> Ruth Schmidt-Wiegand<sup>18)</sup> und Winfried Trusen<sup>19)</sup> repräsentiert werden, haben das insbesondere von Karl August Eckhardt<sup>20)</sup> gezeichnete Bild von der Persönlichkeit Eikes und seinem Werk gründlich relativiert und damit einer plausiblen Historizität angenähert.

Noch weniger scheint die traditionelle Sichtweise – schon vom Gegenstand her – auf das Lehnrecht zuzutreffen. Hier kommt die bäuerliche Bevölkerung, die Eike bei seiner Rechtsaufzeichnung besonders im Auge gehabt haben soll, nämlich gar nicht vor – vom Bauermeisterlehen (Sachsenspiegel, Lehnrecht 77) einmal abgesehen.

Trotz aller aufgewandter Akribie, die Quellen des Sachsenspiegels, die Eike gekannt oder benutzt haben könnte, zu ermitteln, ist das Ergebnis ernüchternd. Immerhin hat man die Bibel, Kirchenväter, Texte des kanonischen Rechts, manche Schriftsteller und

13) Peter JOHANEK, Eike von Repgow, Hoyer von Falkenstein und die Entstehung des Sachsenspiegels, in: *Civitatum Communitas. Studien zum europäischen Städtewesen. Festschrift für Heinz Stooß*, Bd. 2, hg. von Helmut JÄGER (Städteforschung A.21.2), Köln u. a. 1984, S. 716–755 (ND in: Peter JOHANEK, Was weiter wirkt ... Recht und Geschichte in Überlieferung und Schriftkultur des Mittelalters. Gesammelte Beiträge, hg. von Antje SANDER-BERKE, Münster 1997, S. 103–142).

14) Karl KROESCHELL, Rechtsaufzeichnung und Rechtswirklichkeit. Das Beispiel des Sachsenspiegels, in: *Recht und Schrift im Mittelalter*, hg. von Peter CLASSEN (VuF 23), Sigmaringen 1977, S. 349–380 (ND in: Karl KROESCHELL, Studien zum frühen und mittelalterlichen deutschen Recht [Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen N. F. 20], Berlin 1995, S. 419–456); Karl KROESCHELL, Rechtswirklichkeit und Rechtsbücherüberlieferung. Überlegungen zur Wirkungsgeschichte des Sachsenspiegels, in: *Text-Bild-Interpretation. Untersuchungen zu den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels*, Bd. 1, hg. von Ruth SCHMIDT-WIEGAND (Münstersche Mittelalter-Schriften 55.1), München 1986, S. 1–10.

15) Peter LANDAU, Der Entstehungsort des Sachsenspiegels. Eike von Repgow, Altzelle und die anglo-normannische Kanonistik, in: *DA* 61 (2005), S. 73–101.

16) Rolf LIEBERWIRTH, Eike von Repchow und der Sachsenspiegel (Sitzungsberichte der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Philologisch-Historische Klasse 122.4), Berlin 1982; DERS., Entstehung des Sachsenspiegels und Landesgeschichte, in: *Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. Aufsätze und Untersuchungen. Kommentarband zur Faksimile-Ausgabe*, hg. von Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Berlin 1993, S. 43–61 (ND in: Rolf LIEBERWIRTH, Rechtshistorische Schriften, hg. von Heiner LÜCK, Köln u. a. 1997, S. 395–425); Rolf LIEBERWIRTH, Die Wirkungsgeschichte des Sachsenspiegels, ebd., S. 63–86 (ND in: Rolf LIEBERWIRTH, Rechtshistorische Schriften [wie in dieser Anm.], S. 427–468); Rolf LIEBERWIRTH, Eike von Repgow (um 1180–nach 1233), in: *HRG* 1 (?2008), Sp. 1288–1292.

17) Ulrich-Dieter OPPITZ, *Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters*, 3 Bde., Köln/Wien 1990–1992, und Nachträge.

18) Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Rechtsbücher als Ausdruck pragmatischer Schriftlichkeit. Eine Bilanz, in: *FmSt* 37 (2003), S. 435–475, Taf. XXI–XXX.

19) Winfried TRUSEN, Die Rechtsspiegel und das Kaiserrecht, in: *ZRG Germ.* 102 (1985), S. 12–59.

20) Karl August ECKHARDT, *Sachsenspiegel, Beilage IV: Eike von Repgow und Hoyer von Valkenstein (Land- und Lehnrechtsbücher)*, Hannover 1966; Karl August ECKHARDT, Geleitwort, in: *Sachsenspiegel Landrecht*, hg. von Karl August ECKHARDT (MGH *Fontes iuris* N. S. 1.1), Göttingen/Frankfurt 1973 (ND Hannover 1995), S. 19–32.

natürlich das Eike gegenwärtige Reichsrecht als Quellen ausgemacht<sup>21</sup>). Für das Lehnrecht ist davon aber kaum etwas einschlägig (ausgenommen die Landfrieden, worauf noch zurückzukommen sein wird).

So bleibt für die Beantwortung der Frage, woher Eike das Lehnrecht gekannt haben könnte, die als unbefriedigend empfundene bekannte Feststellung, dass Eike das Recht und damit auch das Lehnrecht aus seiner unmittelbaren Lebenserfahrung kennengelernt habe<sup>22</sup>). Zumindest ein Indiz dafür findet sich in einer der sechs Urkunden, die Eike als Zeugen eines Güterübertragungsgeschäfts nennt: Dort wird er gemeinsam mit seinem Herrn und Auftraggeber, Graf Hoyer II. von Falkenstein, erwähnt. In dieser Urkunde<sup>23</sup>), ausgestellt für ein auf der Dingstätte Lipphe<sup>24</sup>) unter dem 21. Februar 1215 vollzogenes Rechtsgeschäft, wird immerhin gesagt, dass das hier zu veräußernde Gut, das Dorf *Lozeke*<sup>25</sup>), ein Lehen sei, das Hoyer innehabe: [...] *ville Lozeke accedente consensu nobilis viri comitis Hogeri, qui feudum*<sup>26</sup>) *inde tenuit* [...]. Dieser einzelne Beleg ist gewiss nicht repräsentativ, aber angesichts der mageren sechs Urkunden ist er mehr als nichts.

Mit der Frage der Eikeschen Kenntnisse über das Lehnrecht seiner Zeit hat sich auch Susan Reynolds in ihrem berühmten (»provozierenden«)<sup>27</sup>) Buch beschäftigt<sup>28</sup>). Sie meint, natürlich nicht überraschend, dass Eike seine Kenntnisse über das Lehnrecht vorwiegend auf Gerichtsversammlungen, die er selbst besucht hat, und durch Gespräche mit rechtskundigen Zeitgenossen erworben habe. Dort seien gewiss die gewohnheitsrechtlichen und vielleicht auch die geschriebenen Normen noch des 12. Jahrhunderts angewendet

21) Alexander IGNOR, Über das allgemeine Rechtsdenken Eikes von Reggow (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft N. F. 42), Paderborn u. a. 1984, S. 197–201.

22) So etwa ebd., S. 201, wenn auch nicht ausdrücklich auf das Lehnrecht bezogen.

23) Codex diplomaticus Anhaltinus, hg. von Otto von HEINEMANN, Teil 2: 1212–1300, Dessau 1875, Nr. 14.

24) Bei Raguhn, ca. 10 km südlich von Dessau. Vgl. Inge BILY, Ortsnamenbuch des Mittelbegebietes (Deutsch-slawische Forschungen zur Namenkunde und Siedlungsgeschichte 38), Berlin 1996, S. 250. Die Stelle ist nicht mehr erkennbar. Bis 1945 stand dort ein Gasthof, der abgebrannt ist. In jüngster Zeit wurde das Gelände als Schießplatz genutzt.

25) Es handelt sich um das Dorf Lotzschke, das 1937 in »Lehnsdorf« umbenannt wurde, ca. 12 km südsüdwestlich von Belzig. Vgl. Reinhard E. FISCHER, Brandenburgisches Namenbuch, Teil 2: Die Ortsnamen des Kreises Belzig (Berliner Beiträge zur Namenforschung 2.2), Weimar 1970, S. 65–66, 69. Für den Hinweis danke ich herzlich Frau Dr. Inge Bily von der Arbeitsstelle »Das sächsisch-magdeburgische Recht als kulturelles Bindeglied zwischen den Rechtsordnungen Ost- und Mitteleuropas« bei der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig.

26) Vgl. Katharina FALKSON, Feudum, in: HRG 1 (2008), Sp. 1563–1564.

27) Karl KROESCHELL, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1: Bis 1250, Köln u. a. 132008, S. 293.

28) Susan REYNOLDS, Fiefs and vassals. The Medieval Evidence Reinterpreted, Oxford 1994, S. 452. Zu Verlauf und Stand des intensiv geführten Diskurses vgl. Jürgen DENDORFER, Zur Einleitung, in: Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010, S. 11–39, hier 14–23.

und besprochen worden. Aufgrund dieser Gemengelage gelangt sie zu der Aussage, dass das Lehnrecht des Sachsenspiegels nicht gerade den Eindruck mache, dass es ein klares Gewohnheitsrecht sei – weder ein neues noch ein archaisches Gewohnheitsrecht<sup>29)</sup>.

Es liegt natürlich nahe, an Anlehnungen an die *Libri Feudorum*<sup>30)</sup> zu denken und sie im Text des Sachsenspiegel-Lehnrechts zu suchen. Solche sind aber im Sachsenspiegel nicht offenkundig. Nichts spricht dafür, dass Eike von Repgow die *Libri Feudorum* kannte. Nur relativ wenige Stellen können mit den *Libri Feudorum* in Verbindung gebracht werden, wobei es sich auch eher um zufällige, vielleicht auch strukturelle, Ähnlichkeiten handeln könnte.

Die seit 2006 vorliegende textkritische Edition der kürzeren Lehnrechtsglosse<sup>31)</sup> aus dem 14. Jahrhundert stellt immerhin nachträglich, das heißt etwa 100 Jahre nach der erstmaligen Niederschrift des Sachsenspiegel-Lehnrechts, einige inhaltliche Zusammenhänge her<sup>32)</sup>. Insgesamt halten sich aber auch hier die Rückgriffe des unbekanntes Glosators<sup>33)</sup> auf die *Libri Feudorum* in Grenzen. Nicht mehr als 31 können ausgemacht werden<sup>34)</sup>. Das ist in einer Glosse zum Lehnrecht (!) des Sachsenspiegels bemerkenswert. Der Befund legt den Schluss nahe, dass es sich beim Lehnrecht des Sachsenspiegels um etwas relativ Eigenständiges handelt. Ferner spricht das für einen geringen Einfluss des langobardischen Lehnrechts auf das Lehnrecht des Sachsenspiegels<sup>35)</sup>. Diese Beobachtung bekräftigt die Aussage Kroeschells, dass das Lehnrecht des Sachsenspiegels »auf eigenen Füßen« stehe<sup>36)</sup>.

Da bekanntlich auch das Landrecht einige lehnrechtlich relevante Stellen enthält<sup>37)</sup>, ist auch die berühmte Glosse zum Sachsenspiegel-Landrecht, verfasst von Johann von

29) »To an outsider who approaches it from the background so far sketched in this book and especially with the Italian and English law tracts in mind, the *Lehnrecht* does not give the impression of being a straight statement of customary law, whether new or archaic.« REYNOLDS, *Fiefs and vassals* (wie Anm. 28), S. 452.

30) Edition: K. LEHMANN, *Das langobardische Lehnrecht*, Göttingen 1896 (ND Aalen 1971). Vgl. dazu auch den Beitrag von Gerhard Dilcher in diesem Band sowie den Überblick von Gerhard DILCHER, *Libri Feudorum*, in: HRG 2 (1978), Sp. 1995–2001.

31) *Glossen zum Sachsenspiegel-Lehnrecht*. Die kürzere Glosse, hg. von Frank-Michael KAUFMANN (MGH *Fontes iuris* N. S. 8), 2 Teile, Hannover 2006.

32) Vgl. die Zusammenstellung in *Glossen zum Sachsenspiegel-Lehnrecht* (wie Anm. 31), S. 703.

33) Frank-Michael KAUFMANN/Rolf LIEBERWIRTH, Einleitung, in: *Glossen zum Sachsenspiegel-Lehnrecht* (wie Anm. 31), S. XIII-LIV, hier S. XXXIV.

34) *Glossen zum Sachsenspiegel-Lehnrecht* (wie Anm. 31), Quellenregister, S. 703.

35) Das korrespondiert mit den Ergebnissen der rezeptionsgeschichtlichen Untersuchung von Norberto IBLHER RITTER VON GREIFFEN, *Die Rezeption des lombardischen Lehnrechts und sein Einfluß auf das mittelalterliche Lehenswesen* (Europäische Hochschulschriften III.820), Frankfurt am Main 1999.

36) Karl KROESCHELL, *Lehnrecht und Verfassung im deutschen Hochmittelalter*, in: *forum historiae iuris* (<http://fhi.rg.mpg.de/articles/9804kroeschell.htm>), 1998, S. 10, Randziffer 35 (Zugriff 10. April 2011).

37) Aufzählung im Anhang von Heinrich Christian FRHR. VON SENCKENBERG, *Corpus iuris feudalis germanici*, Halle 1772, S. 590–599 (wiedergegeben bei Hiram KÜMPER, *Sachsenrecht. Studien zur Ge-*

Buch um 1325, zu befragen. Sie enthält interessanterweise viel mehr Verweise auf die *Libri Feudorum* als die Lehnrechtsglosse, nämlich insgesamt 65, also etwa das Doppelte<sup>38)</sup>. Es handelt sich freilich um unterschiedlich lange Texte.

Das führt zu einer kurzen Betrachtung des Forschungsstandes zum Sachsenspiegel-Lehnrecht.

Die Forschung zum Sachsenspiegel ist bestimmt und getragen vom Landrecht<sup>39)</sup>. Mit dem Lehnrecht hat sich von den Rechtshistorikern in den letzten Jahrzehnten kaum jemand intensiv beschäftigt, von Spezialfragen, darunter auch sehr wichtigen (Königswahl<sup>40)</sup>, Leihzwang<sup>41)</sup>), einmal abgesehen. Die Forschungen zum Lehnrecht des Sachsenspiegels stehen gemessen an den erfreulich vielen und enthusiastierten Forschungen zum Sachsenspiegel insgesamt, und dann vor allem zum Landrecht, weit zurück<sup>42)</sup>.

Zu der Konzentration auf das Landrecht haben gewiss die in den vergangenen 30 Jahren geschaffenen und mit neuen Forschungen unteretzten Ausgaben der Faksimiles der Bilderhandschriften des Sachsenspiegels beigetragen, wobei die *codices*

schichte des sächsischen Landrechts in Mittelalter und früher Neuzeit [Schriften zur Rechtsgeschichte 142], Berlin 2009, S. 202).

38) Glossen zum Sachsenspiegel-Landrecht. Buch'sche Glosse, hg. von Frank-Michael KAUFMANN (MGH *Fontes iuris N. S.* 7), 3 Teile, Hannover 2002, Teil 3, Quellenregister, S. 1678 f.

39) Bezeichnend dafür sind Titel und Inhalt der gewichtigen Monographie von Bernd KANNOVSKI, *Die Umgestaltung des Sachsenspiegelrechts durch die Buch'sche Glosse* (MGH *Schriften* 56), Hannover 2007. Im Titel wird der Terminus »Sachsenspiegelrecht« in Anspruch genommen, obwohl es sich inhaltlich ausschließlich um das Sachsenspiegel-Landrecht, auf das sich die Buch'sche Glosse bezieht, handelt. Ähnliches kann man auch bei KÜMPER, *Sachsenrecht* (wie Anm. 37), beobachten. Der Haupttitel ist »Sachsenrecht«. Im Untertitel scheint dann einschränkend die Formulierung »[...] des sächsischen Landrechts [...]« auf. Es gibt viele weitere analoge Beispiele. Sie alle bekräftigen die Tatsache, dass das Wissen über den Sachsenspiegel, seine Entstehung, seine Überlieferungsgeschichte, seine Inhalte und Verbreitung im Wesentlichen auf dem Landrecht und die ihm beigegebene Mitüberlieferung beruht. In der Forschung werden die Termini »Sachsenspiegel« und »Sachsenspiegel-Landrecht« mehr oder weniger bewusst gelegentlich als Synonyme gebraucht, obwohl diese bekanntlich nicht dasselbe meinen.

40) Peter LANDAU, *Eike von Repgow und die Königswahl im Sachsenspiegel*, in: *ZRG Germ.* 125 (2008), S. 18–49; Armin WOLF, *Königswähler in den deutschen Rechtsbüchern. Mit einem Exkurs: *kie-sen* und *irwelen*, *kore* und *wale**, in: *ZRG Germ.* 115 (1998), S. 150–197.

41) Werner GOEZ, *Der Leihzwang. Eine Untersuchung zur Geschichte des deutschen Lehnrechts*, Tübingen 1962; Hans-Georg KRAUSE, *Der Sachsenspiegel und das Problem des sogenannten Leihzwangs. Zugleich ein Beitrag zur Entstehung des Sachsenspiegels*, in: *ZRG Germ.* 93 (1976), S. 21–99; Hartmut LEPPIN, *Untersuchungen zum Leihzwang*, in: *ZRG Germ.* 105 (1988), S. 239–252.

42) Gut erkennbar an der weitgehend aktuellen (allerdings mit vielen Schreib- und Lesefehlern behafteten) Bibliographie bei KÜMPER, *Sachsenrecht* (wie Anm. 37), S. 659–769. Vgl. dazu auch meine Rezensionen in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 83 (2011), S. 335–341, und in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 39 (2012), S. 275–277.

*picturati* freilich das Landrecht und das Lehnrecht in unterschiedlicher Vollständigkeit<sup>43)</sup> umfassen<sup>44)</sup>.

In den letzten Jahren scheinen Forschungen zum Sachsenspiegel-Lehnrecht, jedenfalls rechtsgeschichtlicher Provenienz, ganz verebbt zu sein. Ausnahmen bilden die durch Karl Kroeschell angeregten Studien von Takeshi Ishikawa zu ›Lehnrecht und Verfassung im Sachsenspiegel‹, die zu ihrem größeren Teil in japanischer Sprache vorliegen (1999/2000)<sup>45)</sup>. Auch auf Karl Kroeschells online-Publikation ›Lehnrecht und Verfassung im deutschen Hochmittelalter‹ (1998)<sup>46)</sup>, die sich als Replik auf Susan Reynolds versteht, kann verwiesen werden.

Das Schattendasein des Lehnrechts in der jüngeren rechtsgeschichtlichen Forschung verwundert schon etwas. Es war immerhin ein Lehnsherr, der den Sachsenspiegel, zumindest seine deutsche Übersetzung, in Auftrag gab. Das steht fest, während die Frage, ob Graf Hoyer von Falkenstein auch der Lehnsherr des Spieglers war, wie von mehreren Forschern vermutet oder unkritisch vorausgesetzt wird<sup>47)</sup>, bei gründlicher Würdigung der in Frage kommenden Urkunden letztlich offen bleiben muss<sup>48)</sup>.

Auf jeden Fall war Graf Hoyer II. von Falkenstein ganz unabhängig von seinem Verhältnis zu Eike von Repgow als Vogt des Stifts Quedlinburg<sup>49)</sup> mit Lehen und Lehnrecht befasst – und zwar auf das Reich bezogen, bedingt durch die reichsrechtliche Stellung des

43) Vgl. etwa den fragmentarischen Charakter der Heidelberger Bilderhandschrift: Der Sachsenspiegel. Die Heidelberger Bilderhandschrift Cod. Pal. Germ. 164, Kommentar und Übersetzung von Walter KOSCHORRECK, neu eingeleitet von Wilfried WERNER, Frankfurt am Main 1989, fol. 1r–6v.

44) Vgl. SCHMIDT-WIEGAND, Rechtsbücher als Ausdruck (wie Anm. 18); Rolf LIEBERWIRTH, Die Forschungen zum Sachsenspiegel in Ost und West nach 1945, in: Eike von Repgow. Sachsenspiegel. Die Dresdner Bilderhandschrift Mscr. Dresd. M 32. Aufsätze und Untersuchungen, hg. von Heiner LÜCK, Graz 2011, S. 197–205.

45) Takeshi ISHIKAWA, Lehnrecht und Verfassung im Sachsenspiegel, in: The Hokkaido Law Review Vol. 50, Nr. 3 f. (1999), Nr. 5 (2000) (deutsche Zusammenfassung in Nr. 5, S. III–XXVI).

46) KROESCHELL, Lehnrecht und Verfassung (wie Anm. 36).

47) KROESCHELL, Rechtsaufzeichnung (wie Anm. 14), S. 354; LIEBERWIRTH, Eike von Repchow (wie Anm. 16), S. 24; DERS., Eike von Repgow (um 1180–nach 1233) (wie Anm. 16), Sp. 1290; Hans THIEME, Einleitung, in: Sachsenspiegel (Landrecht), hg. von Claudius FRHR. VON SCHWERIN, eingeleitet von Hans THIEME (Reclam-Universal-Bibliothek 3355), Stuttgart 1987, S. 3–6, hier S. 4; Friedrich EBEL, Einleitung, in: Sachsenspiegel. Landrecht und Lehnrecht, hg. von Friedrich EBEL (Reclam-Universal-Bibliothek 3355), Stuttgart 1993, S. 3–8, hier S. 4. So auch in der Ausgabe 2005; DERS./Georg THIELMANN, Rechtsgeschichte. Von der Römischen Antike bis zur Neuzeit, Heidelberg <sup>3</sup>2003, S. 149.

48) Vgl. dazu Christa BERTELSMEIER-KIERST, Kommunikation und Herrschaft. Zum volkssprachlichen Verschriftlichungsprozeß des Rechts im 13. Jahrhundert (ZfdA, Beiheft 9), Stuttgart 2008, S. 69–86. Vorsichtig genug formuliert auch IGNOR, Über das allgemeine Rechtsdenken (wie Anm. 21), S. 62, indem Hoyer als ›ein mutmaßlicher Lehnsherr Eikes‹ qualifiziert wird.

49) Vgl. auch JOHANEK, Eike von Repgow (wie Anm. 13); Joachim SCHYMALLA, Die Grafen von Falkenstein im Mittelalter, in: Heiner LÜCK, Über den Sachsenspiegel. Entstehung, Inhalt und Wirkung des Rechtsbuches (Veröffentlichungen der Stiftung Dome und Schlösser in Sachsen-Anhalt 1), Döbel (Saalkreis) <sup>2</sup>2005, S. 91–99, hier S. 94–98.



Stifts<sup>50</sup>). In der Literatur werden auch andere Lehnsbeziehungen des Spieglers diskutiert, so zu den Grafen von Anhalt<sup>51</sup>) und den Erzbischöfen von Magdeburg<sup>52</sup>). In der älteren Vorrede des Sachsenspiegels, die allerdings vor dem Landrecht steht, ist ausdrücklich das Interesse Hoyers an dem Rechtsbuch herausgestellt<sup>53</sup>).

Vielleicht waren die Rechtsentwicklung im Reich (Landfrieden), in der Kirche (IV. Laterankonzil 1215, dessen Einfluss auf den Sachsenspiegel deutlich ist<sup>54</sup>) und die Kunde von gelehrten Juristen, die sich im fernen Oberitalien um das Recht kümmerten, Anlässe, um das Land- und Lehnrecht für das östliche Harzvorland aufzuzeichnen<sup>55</sup>).

Bei den zu vermutenden persönlichen Sichtweisen des Spieglers wird man möglicherweise zu bedenken haben, dass er von einer bestimmten standesbedingten Position aus schrieb bzw. diktierte. Immerhin ist wohl das gesamte Lehnrecht als Standesrecht aufzufassen<sup>56</sup>). Eike erscheint in jeweils drei der insgesamt sechs Urkunden, die ihn belegen, unter den *nobiles* und unter den *ministeriales*. Die Diskussion darum<sup>57</sup>) hat nicht viel gebracht. Interessanter ist, dass im Sachsenspiegel der Stand der Schöffenbarfreien<sup>58</sup>) mehrfach auftaucht. Diesem<sup>59</sup>) gehörte nach feststehender Überzeugung in der Forschung auch Eike von Repgow an. Alexander Ignor hat mit seiner Untersuchung über das allgemeine Rechtsdenken Eikes von Repgow<sup>60</sup>) wahrscheinlich gemacht, dass dieser Stand sich im Abstieg befunden hat<sup>61</sup>). Karl Kroeschell hat darauf hingewiesen, dass diese Gruppe wohl nicht der Rechtswirklichkeit im Umfeld des Spieglers ent-

50) Vgl. dazu den Überblick von Karlheinz BLASCHKE, Quedlinburg, in: Lex.MA 7 (1995), Sp. 359–360.

51) JOHANEK, Eike von Repgow (wie Anm. 13), S. 740–745, KROESCHELL: Rechtsaufzeichnung (wie Anm. 14), S. 353.

52) LIEBERWIRTH, Eike von Repchow (wie Anm. 16), S. 23.

53) *Nu danket al gemene deme van Valkenstene, De greve Hoier is genant, dat an dudisch is gewant Dit buk dorch sine bede: Eike van Repchowe it dede; Ungerne he it an quam, do he aver vernam, So grot dar to des herren gere, do ne hadde he nene were; Des herren leve en gare verwan, dat he des bukes began [...]* (ECKHARDT, Sachsenspiegel, Landrecht, wie Anm. 20, S. 49 f.).

54) Karl Gottfried HUGELMANN, Der Sachsenspiegel und das vierte Lateranensische Konzil, in: ZRG Kan. 13 (1924), S. 427–487.

55) Vgl. auch die Beiträge von Gerhard Dilcher und Jürgen Dendorfer in diesem Band.

56) »Standesrecht dieser berittenen Kriegerkaste« (Eike von Repgow. Der Sachsenspiegel, hg. von Clausdieter SCHOTT, Zürich<sup>3</sup>1996, S. 378); gemeint sind die Ritter; »Sonderordnung der Ritterbürtigen und Heerschildfähigen« (Clausdieter SCHOTT, Der Sachsenspiegel als mittelalterliches Rechtsbuch, in: Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. Aufsätze und Untersuchungen. Kommentarband zur Faksimile-Ausgabe, hg. von Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Berlin 1993, S. 25–42, hier S. 39 [ND in: THESAURUS IVRIS. Clausdieter Schott zum 75. Geburtstag, hg. von Heiner LÜCK u. a., Halle an der Saale 2011, S. 335–352]).

57) Vgl. etwa LIEBERWIRTH, Eike von Repgow (ca. 1180–nach 1233) (wie Anm. 16), Sp. 1290.

58) Vgl. Gabriele VON OLBEG, Schöffenbarfreie, in: HRG 4 (1990), Sp. 1469–1474.

59) »niedrigste Adelsschicht« (LIEBERWIRTH, Eike von Repchow [wie Anm. 16], S. 13).

60) IGNOR, Über das allgemeine Rechtsdenken (wie Anm. 21).

61) Ebd., S. 312–320.

sprach<sup>62</sup>). Jedenfalls sind Schöffenbarfreie und Ministeriale im Landrecht des Sachsenspiegels hierarchisch im fünften Heerschild angesiedelt (Landrecht I 3 § 2)<sup>63</sup>). Im Lehnrecht kommen sie begrifflich nicht vor<sup>64</sup>).

Zur »Genesis« in unserem Sinne gehört auch die textliche Überlieferung<sup>65</sup>), auf die hier nun, wenn auch nur kurz, eingegangen werden soll. Gerade sie eröffnet interessante Zugänge zur Beurteilung des Lehnrechts.

## 1.2. Überlieferung

Heute sind es weit über 450 Textzeugen insgesamt, die den Sachsenspiegel oder Teile davon repräsentieren<sup>66</sup>). Davon lassen sich etwa zwei Drittel dem Landrecht und etwa ein Drittel dem Lehnrecht zuordnen<sup>67</sup>), wobei diese beiden Quellengruppen in der Regel gemeinsam überliefert sind. Von besonderem Interesse mögen hier jene Handschriften sein, die das Lehnrecht separat oder in Verbindung mit einem anderen Rechtstext, aber eben nicht mit dem Landrecht, wiedergeben<sup>68</sup>). Eine Durchsicht des Rechtsbücherverzeichnisses von Oppitz ergab, dass überhaupt nur acht solcher Handschriften bekannt sind<sup>69</sup>). Hier ist das fehlende Sachsenspiegel-Landrecht zumeist aber ersetzt durch eine örtliche Variante des Landrechts, zum Beispiel in einer Breslauer Handschrift durch das Breslauer Landrecht. Noch seltener und daher vielleicht interessanter sind Handschriften, die ausschließlich das Sachsenspiegel-Lehnrecht überliefern. Dazu gehört eine Handschrift in Berlin<sup>70</sup>), welche das sächsische Lehnrecht zusammen mit dem Magdeburger Schöffenrecht und dem Richtsteig Landrechts (einer Kompilation des Sachsen-

62) KROESCHELL, Rechtsaufzeichnung (wie Anm. 14), S. 360 f.

63) *de scepenbare lude unde der vier herren man den viften [...]* (ECKHARDT, Sachsenspiegel, Landrecht [wie Anm. 20], S. 72 f.).

64) von Olberg konstatiert daher zutreffend: »Im Lehnrecht erscheinen nur Kriterien wie ritterbürtig/nicht ritterbürtig [...]« (DIES., Schöffenbarfreie [wie Anm. 58], Sp. 1470).

65) Vgl. ausführlich dazu LIEBERWIRTH, Wirkungsgeschichte (wie Anm. 16), S. 64–71.

66) Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Die vier Bilderhandschriften des Sachsenspiegels. Verwandtschaft, Funktion, Sprache, in: Die Dresdner Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. Interimskommentar, hg. von Heiner LÜCK, Graz 2002, S. 35–57, hier S. 35 (unter Berufung auf Ulrich-Dieter OPPITZ, Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters, Bd. 2: Beschreibung der Handschriften, Köln/Wien 1990, und Nachträge).

67) Ausgezählt in OPPITZ, Deutsche Rechtsbücher, Bd. 2 (wie Anm. 66), wobei hier auch vermisste und verloren gegangene Handschriften aufgeführt sind.

68) Kroeschell bemerkt: »Die handschriftliche Überlieferung des Lehnrechts ohne das Landrecht, aber etwa gemeinsam mit dem Weichbildrecht, ist noch nicht hinreichend untersucht.« (Karl KROESCHELL, Der Sachsenspiegel als Land- und Lehnrechtsbuch, in: Der Oldenburger Sachsenspiegel. Vollständige Faksimile-Ausgabe im Originalformat des Codex picturatus Oldenburgensis CIM I 410 der Landesbibliothek Oldenburg. Kommentarband, hg. von Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Graz 1996, S. 13–21, hier S. 14).

69) OPPITZ, Deutsche Rechtsbücher, Bd. 2 (wie Anm. 66), Nr. 206, 250, 262, 340, 451, 589, 761, 1141.

70) Ebd., Nr. 206.

spiegel-Prozessrechts, entstanden zwischen 1325 und 1334) umfasst. Eine Handschrift in Breslau<sup>71)</sup>, die das sächsische Lehnrecht ausweist, enthält ferner eine städtische Willkür, eine Femgerichtsordnung und mehrere Magdeburger Schöffensprüche. Eine Celler Handschrift<sup>72)</sup> präsentiert ausschließlich Lehnrechtstexte: Lehnrecht, Richtsteig Lehnrechts, Glosse zum sächsischen Lehnrecht, einen Lehnbrief.

Die Textgeschichte des Lehnrechts ist kaum erforscht. Stets stand und steht das Landrecht im Mittelpunkt der Forschung<sup>73)</sup>. Da man davon ausgeht, dass Landrecht und Lehnrecht zwei Teile eines Werkes, eines Buches, das heißt des ›Speyghel der sassengenannten Buches (bei Eike in der Regel *dit buk*), sind, werden die in der Forschung gewonnenen Aussagen für den Sachsenspiegel insgesamt auch weitgehend für das Lehnrecht gelten. Die Einheit des Sachsenspiegels und eine besondere Rolle des Lehnrechts kommen auch darin zum Ausdruck, dass am Beginn des Landrechts die Zweischwerterlehre (Landrecht I 1) und sogleich die Heerschildordnung<sup>74)</sup> (Landrecht I 2) plaziert sind. Auch zu Beginn des Lehnrechts wird ebenfalls zuerst die Heerschildordnung vorgestellt (Lehnrecht 1). Sie wird hier gewissermaßen als Pflock für alle weiteren Rechtsregeln eingeschlagen<sup>75)</sup>.

Ein Autograph des Eike von Reggow existiert bekanntlich nicht. Die ältesten erhaltenen Handschriften des Sachsenspiegels sind der sogenannte Harfffer Sachsenspiegel, der mit 1295 datiert ist, eine Leidener Handschrift<sup>76)</sup> und die Quedlinburger Handschrift, welche nach ihren sprachlichen und äußerlichen Merkmalen in die ersten Jahre

71) Ebd., Nr. 262.

72) Ebd., Nr. 340.

73) So auch KÜMPER, Sachsenrecht (wie Anm. 37), S. 141.

74) Vgl. dazu SPIESS, Das Lehnswesen (wie Anm. 3), S. 29 f.; Heiner LÜCK, Heerschild, Heerschildordnung, in: HRG, 12. Lief. (?2010), Sp. 859–861.

75) Als die Lagen der Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels (entstanden zwischen 1295 und 1304) infolge von Beschädigungen verändert wurden, wählte man den Beginn des Lehnrechts mit der Darstellung der Heerschildordnung (sechs tingierte Wappenschilde) als Motiv für die Anfangsseite aus. Die Forschung nimmt an, dass man »das Buch aus optischen Gründen mit einer echten Eingangsseite, mit Initialen und intaktem Initium, beginnen lassen« wollte und »wählte dafür den Anfang des Lehnrechts [...]« (Wilfried WERNER, Die Heidelberger Bilderhandschrift Cod. Pal. Germ. 164, in: Gott ist selber Recht. Die vier Bilderhandschriften des Sachsenspiegels. Oldenburg. Heidelberg. Wolfenbüttel. Dresden [Ausstellungskataloge der Herzog August Bibliothek 67], Wolfenbüttel 1992, S. 46–47, hier S. 46). Vielleicht hat aber auch die generelle Bedeutung der Heerschildordnung für das gesamte Sachsenpiegelrecht (in den vollständigeren Bilderhandschriften ist sie auch im Landrechtsteil abgebildet) zu dieser Entscheidung geführt.

76) Christa BERTELSMEIER-KIERST, Zur ältesten Überlieferung des Sachsenspiegels, in: Worte des Rechts – Wörter zur Rechtsgeschichte. Festschrift für Dieter Werkmüller zum 70. Geburtstag, hg. von Stephan BUCHHOLZ/Heiner LÜCK, Berlin 2007, S. 56–77, hier S. 69–76.

nach 1300 gehört<sup>77)</sup>. Hinzu kommen insgesamt elf Fragmente, welche im 13. Jahrhundert entstanden sein werden<sup>78)</sup>.

Von besonderer Bedeutung für die hier zu erörternden Fragen ist natürlich der *Auctor vetus de beneficiis*, welcher nach ganz einhelliger Auffassung in der Forschung für die lateinische Vorlage des deutschen Lehnrechts im Sachsenspiegel gehalten wird<sup>79)</sup>. Dieses Rechtsbuch ist in schwerfällig wirkender »holpriger lateinischer Reimprosa«<sup>80)</sup> verfasst. Doch steht die Forschung zur Überlieferung dieses Textes vor erheblichen Problemen, da sich keine einzige Handschrift erhalten hat. Der Text ist lediglich in Drucken von 1569, 1692 und 1708 überliefert<sup>81)</sup>, was die Forschung bisweilen sogar ins Spekulative<sup>82)</sup> abschweifen lässt.

Dieser Text war offenbar wiederum die Vorlage für eine deutsche Übersetzung für das um 1300 niedergeschriebene Lehnrecht des Görlitzer Rechtsbuches<sup>83)</sup>. Der *Auctor vetus* ist frei von den Zusätzen der zweiten deutschen Bearbeitung des Sachsenspiegel-Lehnrechts, was ihn als den lehnrechtlichen Teil der verlorenen lateinischen Fassung des Sachsenspiegels erscheinen lässt.

Ursprünglich wies der Sachsenspiegel keine Bucheinteilung auf, sondern eine durchgehende Artikelzählung. Das belegen gut der Harffer Sachsenspiegel (datiert 1295) und der Quedlinburger Codex (kurz nach 1300). Die beiden Texte zeigen auch, dass Landrecht und Lehnrecht schon früh gemeinsam – und zwar in der uns vertrauten Reihenfolge Landrecht/Lehnrecht – überliefert sind. Der Landrechtstext erhält im 14. Jahrhundert die vulgare Drei-Bücher-Einteilung; das Lehnrecht bleibt jedoch durchnummeriert (Ordnung IIb). Das bedeutet jedoch nicht, dass die beiden großen Teile des Sachsenspiegels auch gleichzeitig entstanden sein müssen<sup>84)</sup>. Damit ist wiederum die Frage verbunden, ob man den *Auctor vetus de beneficiis* als originäre lateinische Fassung des Sachsenspiegel-Lehnrechts oder als eine Rückübersetzung von einer noch älteren deutschen Vorlage ins Lateinische<sup>85)</sup> ansieht. Manches spricht in der Tat dafür, dass das Lehnrecht in Ge-

77) Jüngster Datierungsvorschlag von BERTELSMEIER-KIERST, Zur ältesten Überlieferung (wie Anm. 76), S. 68: »[...] eine genauere Untersuchung der Schriftkriterien weist den Codex deutlich ins 14. Jahrhundert. [...] Ein Vergleich mit datierten Handschriften [...], wie z. B. den Einträgen im Hallischen Schöffnenbuch, bestätigt einen Datierungsansatz etwa zwischen 1310–1330.«

78) BERTELSMEIER-KIERST, Zur ältesten Überlieferung (wie Anm. 76), S. 57–60.

79) Vgl. auch Ulrich-Dieter OPPITZ, *Auctor vetus de beneficiis*, in: HRG 1 (2008), Sp. 326–327.

80) KROESCHELL, Der Sachsenspiegel als Land- und Lehnrechtsbuch (wie Anm. 68), S. 15.

81) KAUFMANN/LIEBERWIRTH, Einleitung (wie Anm. 33), S. XIII.

82) So soll nach einer Auffassung Eike sein lateinisches Werk selbst vernichtet haben, weil dieses angeblich ein Misserfolg war (Walter MÖLLENBERG, Eike von Repgow und seine Zeit, Burg 1934, S. 14). Vgl. dazu auch LIEBERWIRTH, Eike von Repchow (wie Anm. 16), S. 29 f.

83) Wieland CARLS, Görlitzer Rechtsbuch, in: HRG, 10. Lief. (2009), Sp. 464–466.

84) So auch KROESCHELL, Sachsenspiegel als Land- und Lehnrechtsbuch (wie Anm. 68), S. 14.

85) Erich MOLITOR, Der Gedankengang des Sachsenspiegels. Beiträge zu seiner Entstehung, in: ZRG Germ. 65 (1947), S. 15–69, hier S. 60 f.

stalt des Auctor vetus älter ist als das Landrecht<sup>86</sup>). Immerhin kann man mit guten Gründen im Görlitzer Rechtsbuch, das einer sehr frühen Textschicht des Sachsenspiegels entspricht, das Lehnrecht des Auctor vetus in deutscher Sprache erkennen. Es sieht so aus, als ob dem Verfasser des Görlitzer Rechtsbuches auch ein lateinischer Text (oder, was vielleicht zutreffender ist, Textstücke oder einzelne Notizen und Exzerpte) des Landrechts vorgelegen hätten<sup>87</sup>).

Dem Landrecht wird traditionell und auch zutreffend eine größere Heterogenität zugeschrieben als dem Lehnrecht. Eine Erklärung, die auch Kroeschell anbietet, zielt darauf, dass sich die Aufzeichnung des Lehnrechts – vielleicht auch in Magdeburg<sup>88</sup>) – potentiell auf sprachliche/textliche/schriftliche Vorbilder stützen konnte, während die Aufzeichnung des sächsischen Landrechts eine originäre schöpferische Leistung ohne Vorbilder mit damit verbundenen Schwierigkeiten, Brüchen, Wiederholungen, Neufassungen und Einschüben im Text gewesen sei<sup>89</sup>). Darauf könnte auch die Vorrede hindeuten, in der Eike schreibt, dass niemand vor ihm das Recht in dieser Weise bekannt gemacht habe<sup>90</sup>).

## 2. CHARAKTERISTIK

Eike hat mit Sicherheit das Lehnrecht seiner Zeit als einen besonderen, eigenständigen Normenkomplex aufgefasst. Wahrscheinlich hat er es auch zeitlich vor dem Landrecht niedergeschrieben<sup>91</sup>), vorausgesetzt, dass er wirklich der Verfasser des Lehnrechts ist. Sollte es zutreffen, dass das Lehnrecht bereits zu Eikes Zeit begrifflich und institutionell durchgebildeter war als das Landrecht<sup>92</sup>), so spräche das dafür, den leichteren und übersichtlicheren Teil des in Sachsen geltenden Rechts, nämlich das Lehnrecht, zuerst aufzu-

86) KRAUSE, Der Sachsenspiegel (wie Anm. 41); KROESCHELL, Sachsenspiegel als Land- und Lehnrechtsbuch (wie Anm. 68), S. 15.

87) KROESCHELL, Sachsenspiegel als Land- und Lehnrechtsbuch (wie Anm. 68), S. 20.

88) Siehe auch den Beitrag von Jürgen Dendorfer in diesem Band. Vgl. ebenso TRUSEN, Die Rechtsspiegel und das Kaiserrecht (wie Anm. 19), S. 13.

89) KROESCHELL, Sachsenspiegel als Land- und Lehnrechtsbuch (wie Anm. 68), S. 19. Für die Kenntnis bzw. Benutzung der Libri Feudorum durch Eike von Reggow gibt es aber keine Anhaltspunkte. Vgl. auch oben S. 244.

90) [...] *des geve ek to orekunde dit bukelin* (ECKHARDT, Sachsenspiegel, Landrecht [wie Anm. 20]), S. 46.

91) So KROESCHELL, Sachsenspiegel als Land- und Lehnrechtsbuch (wie Anm. 68), S. 15; diese Vermutung greift auch REYNOLDS, Fiefs and vassals (wie Anm. 28), S. 452, auf; ebenso SCHOTT, Sachsenspiegel als mittelalterliches Rechtsbuch (wie Anm. 56), S. 38.

92) So KROESCHELL, Sachsenspiegel als Land- und Lehnrechtsbuch (wie Anm. 68), S. 19.

zeichnen<sup>93</sup>). Die Vereinigung beider großer Rechtsmaterien – Landrecht und Lehnrecht – in einem Codex ist keineswegs die Regel, präsentieren doch andere deutsche Rechtsbücher Landrecht und Lehnrecht separat<sup>94</sup>: Landrechtsbücher, Lehnrechtsbücher, Stadtrechtsbücher.

In den ältesten Handschriften des Sachsenspiegels lässt Eike mit Art. 168 das Landrecht enden. Sogleich fügt er einen Zwischensatz ein, der lautet: *Hir is gesprochen van dem lantrechte, dit is dat lenrecht*<sup>95</sup>). Die Fortsetzung in Art. 169 lautet: *Swe lenrecht kunnen wille, de volge dissis bukes lere.*<sup>96</sup> Dieser Satz wurde bekanntlich zum Einleitungssatz von Art. 1 im Lehnrecht<sup>97</sup>).

Das Lehnrecht hat gegenüber dem Landrecht »eine mehr oder weniger selbständige Stellung«<sup>98</sup>). In Lehnrecht 1 und Lehnrecht 78 § 1 wird das Lehnrecht als abgeschlossenes Werk behandelt. Auch der Verweis aus Lehnrecht 68 § 9 auf das Landrecht als besonderes Buch, darf dafür in Anspruch genommen werden: *des mut men in kunde komen in deme buke dat van lantrechte seget.*

Eike schreibt das Lehnrecht als Lehrer<sup>99</sup>); er spricht des Öfteren von der Lehre (*doc-*

93) Für den Glossator Johann von Buch war das Landrecht das ältere Recht, da es nach seiner Auffassung von Karl dem Großen den Sachsen gegeben worden war. Das Lehnrecht musste danach schon deshalb jünger sein, weil es als Rechtssetzung Friedrichs I. Barbarossa angesehen wurde: *Na deme so scholde hir dat landrecht wiken, wen id is elder wen id lenrecht. Wen dy edelle koning Karl dy grote gaff dat landrecht, vnde keyser Frederick gaff dat lenrecht [...]* (KAUFMANN, Buch'sche Glosse [wie Anm. 38], S. 204).

94) KROESCHELL, Sachsenspiegel als Land- und Lehnrechtsbuch (wie Anm. 68), S. 13.

95) ECKHARDT, Sachsenspiegel, Lehnrecht (wie Anm. 1), S. 19; OPPITZ, Deutsche Rechtsbücher, Bd. 2 (wie Anm. 66), Nr. 657 = Quedlinburger Hs.

96) ECKHARDT, Sachsenspiegel, Lehnrecht (wie Anm. 1), S. 19.

97) KAUFMANN/LIEBERWIRTH, Einleitung (wie Anm. 33), S. XIV.

98) MOLITOR, Gedankengang (wie Anm. 85), S. 49 f.

99) Der Lehrer-Schüler-Konstellation entspricht auch die Illustration am Beginn des Lehnrechts in der Heidelberger Bilderhandschrift. Vgl. Der Sachsenspiegel. Die Heidelberger Bilderhandschrift (wie Anm. 43), fol. 1r, Bildbeschreibung S. 118: »Vor seinem Schüler sitzt der Lehrer des Lehnrechts. Der Bart gibt ihm das Aussehen des Älteren, die Rute in seiner Rechten kennzeichnet sein Amt. Sein Schüler trägt das grüne Kleid und die roten Strümpfe, die im Lehnrechtsteil durchweg als die Tracht des Lehnsherrn anzutreffen sind, und erweist sich dadurch als junger Edelmann, dem die Kenntnis des Lehnrechtes besonders zukommt. Die Gebärde seiner Hände drückt seine vorerst noch vorhandene Unkenntnis des Lehnrechtes aus.« Text S. 119: *Swer lenrecht kunnen wil, d[er] volge dis buches lere, alrest sul wi mer ken, da zd[er] herschilt [...]*. Vgl. dazu auch SCHMIDT-WIEGAND, Die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels im Vergleich, in: Gott ist selber Recht. Die vier Bilderhandschriften des Sachsenspiegels. Oldenburg. Heidelberg. Wolfenbüttel. Dresden (Ausstellungskataloge der Herzog August Bibliothek 67), Wolfenbüttel 1992, S. 9–30, hier S. 26. Sie sieht in dem Lehrer Eike von Regow. In der Dresdner und Wolfenbütteler Bilderhandschrift ist an dieser Stelle der/ein König als Lehrender dargestellt. SCHMIDT-WIEGAND vermutet, es sei Friedrich II., »auf den nach Meinung der Zeit das Lehnrechtsbuch zurückzuführen [...]« sei. Als Begründung dafür, dass die Dresdner und Wolfenbütteler Bilderhandschrift an Stelle des Lehrers den König darstellen, führt sie aus: »Die Umgestaltung des Bildes in D und W könnte auf die auch in der Glosse erwähnte mündliche Überlieferung zurückgehen, wonach das

*trina, instruere*)<sup>100</sup>, von seiner Lehre, die die rechte Lehre sei. Gleichwohl ist er aber bereit, sich eines Besseren belehren zu lassen<sup>101</sup>. Das setzt aber voraus, dass diejenigen, die etwas anderes lehren, redliche und rechtschaffene Leute seien. Und dafür wird gewiss der strenge, von Eike selbst gewählte Maßstab angelegt. Das gilt für beide Teile des Sachsenspiegels – das Landrecht und das Lehnrecht. Auch Friedrich Ebel hebt hervor, dass das Lehnrecht »eher lehrhaft abgehandelt« werde<sup>102</sup>.

In der Tat wirkt Eikes Stil belehrend, jedenfalls nach unseren heutigen Empfindungen: Wer Lehnrecht kennen will, solle dieses Buch lesen! Man solle sich merken: Heerschildordnung beginnt mit dem König und endet mit dem siebten Schild. Laienfürsten haben den sechsten Schild in den siebten gebracht, weil sie Lehnsleute der Bischöfe geworden sind usw. Eine Lehrweisheit nach der anderen wird knapp und prägnant an die jeweils vorangegangene gereiht.

An verschiedenen Stellen konstatiert Eike dann, dass dieses oder jenes in der Rechtswirklichkeit seiner Lehre widerspräche, unrichtig oder sogar unrecht sei. Im Zusammenhang mit weiteren Arten von Lehen, die von denen abweichen, die er selbst behandelt (Schildlehen, Gebäudelehen), meint er, »das ist alles unrichtig« (Lehnrecht 78 § 1). Das heißt, Eike von Regow bildet nicht unbedingt seine rechtliche Lebenswirklichkeit ab. Die Metapher des Spiegels<sup>103</sup> dient keinesfalls nur der Wiedergabe der realen Zustände, sondern Eike hält mit seinem Spiegel der Rechtswirklichkeit seiner Zeit und seines Raumes einen Idealmaßstab vor, dem nicht alle Rechtszustände entsprechen können.

Die Frage, woher er dieses Idealbild nimmt, ist bekanntlich offen. Die Monographie von Alexander Ignor bringt immerhin einigen Aufschluss. Jedenfalls wird der Spiegler sich belesen haben und durch eigene Wahrnehmungen ein rechtliches Gedankengebäude zusammengefügt haben müssen<sup>104</sup>. Es gilt inzwischen als gesichert, dass Eike sein Werk in der Reichweite einer Bibliothek geschrieben haben muss<sup>105</sup>. Bekanntlich favorisiert Peter Landau eine Benutzung der Bibliothek des Klosters Altzella bei Meißen<sup>106</sup>, wobei

Lehenrecht von dem Stauferkaiser Friedrich eingeführt worden ist.« (Eike von Regow. Sachsenspiegel. Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift Cod. Guelf. 3.1 Aug. 2°. Textband, hg. von Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Berlin 1993, S. 289). Nach dem Text der jüngeren Lehnrechtsglosse handelt es sich jedoch zweifellos um Friedrich I. Barbarossa.

100) So die Terminologie im *Auctor vetus de beneficiis*.

101) Siehe auch die im Beitrag von Gerhard Dilcher in diesem Band erwähnten »Tractate« in den *Libri Feudorum*.

102) EBEL, Sachsenspiegel (wie Anm. 7), Sp. 1235; DERS./THIELMANN, Rechtsgeschichte (wie Anm. 47), S. 154.

103) Vgl. dazu G. ROTH/D. BRIESEMEISTER/H. GRABES, Spiegelliteratur, in: *Lex.MA* 7 (1995), Sp. 2101–2105.

104) IGNOR, Über das allgemeine Rechtsdenken (wie Anm. 21).

105) Zweifel und Kritik an dieser Auffassung noch bei IGNOR, Über das allgemeine Rechtsdenken (wie Anm. 21), S. 62.

106) LANDAU, Entstehungsort (wie Anm. 15).

der Blick auf Magdeburg als Erzbistumssitz, Halle, Halberstadt und Quedlinburg als hervorragende Bibliotheksstandorte im 13. Jahrhundert nicht verloren gehen darf<sup>107</sup>).

Während des Mittelalters und der frühen Neuzeit nahm man nicht unbedingt an, dass das Lehnrecht des Sachsenspiegels von Eike von Repgow stamme<sup>108</sup>). Die Sachsenspiegelglossen und einige handschriftliche Befunde führen es auf die Gesetzgebung eines der Stauferkaiser zurück<sup>109</sup>). Während nach dem *textus prologi* des Sachsenspiegels das Landrecht für die Sachsen von den christlichen Kaisern Karl der Große und Konstantin herrühre, galt das Lehnrecht spätestens seit den Glossen als von Kaiser Friedrich I. Barbarossa gesetztes Recht. In einer Halberstädter Handschrift aus dem 15. Jahrhundert, heute in der Universitäts- und Landesbibliothek Halle<sup>110</sup>), heißt es: *Hir endet id lenrecht, dat deme lande to Sassen also eyn besunderen priuilegium van deme Keyser Frederik van Stouffe ok ghegeuen is, also vorfarenen steyt*<sup>111</sup>).

107) BERTELSMEIER-KIERST, *Kommunikation und Herrschaft* (wie Anm. 48), S. 91, trägt zu Recht kritisch vor: »Es bleibt unverständlich, warum LANDAU Magdeburg als führendes geistiges Zentrum, in dem in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts hochgelehrte Theologen und Juristen tätig waren, nicht ebenso in seine Überlegungen miteingeschlossen hat.« Vgl. auch TRUSEN, *Die Rechtsspiegel und das Kaiserrecht* (wie Anm. 19), S. 13 (mit deutlicher Präferenzierung von Magdeburg und Umgebung als die für Eike von Repgow relevante Bildungslandschaft), sowie Heiner LÜCK, *Magdeburg, Eike von Repgow und der Sachsenspiegel*, in: *Magdeburg. Die Geschichte der Stadt 805–2005*, hg. von Matthias PUHLE/Peter PETSCH, Döbel (Saalkreis) 2005, S. 155–172, hier S. 159 f. Zur möglichen Verbindung Eikes zu Magdeburg und Halle vgl. vor allem JOHANEK, *Eike von Repgow* (wie Anm. 13), S. 728.

108) Bei EBEL ist sogar von »Zweifeln an der Abfassung auch des Lehnrechts des Sachsenspiegels durch Eike [...]« zu lesen (EBEL/THIELMANN, *Rechtsgeschichte* [wie Anm. 47], S. 149, Anm. 46).

109) Zum Beispiel »*Constitutiones Imperatoris Friderici super librum feudorum*« (Hs. II. 4 Nr. 1 im Stadtarchiv Grimma, OPPITZ, *Deutsche Rechtsbücher*, Bd. 2 [wie Anm. 66], Nr. 635, fol. 1r); *Hie hebith sich an das lenrecht des keisir Friderich gesatzth hat.* (Hs. 3762 HLB Darmstadt, OPPITZ, *Deutsche Rechtsbücher*, Bd. 2 [wie Anm. 66], Nr. 394, fol. 3r). So auch EBEL: »Das Lehnrecht hielt man für ein Gesetz von Kaiser Friedrich Barbarossa.« (EBEL/THIELMANN, *Rechtsgeschichte* [wie Anm. 47], S. 149); vgl. auch Dietlinde MUNZEL-EVERLING, *Kaiserrecht*, in: HRG, 15. Lief. (2012), Sp. 1532–1535. Vgl. dazu die entsprechende Textstelle in der kürzeren Lehnrechtsglosse *Hir hebith sich an das lenrecht, das keisir Friderich gesazt had der gemeyne czu nutze, in deme her lernen wil die sachen, die uff lebenrecht gen.* (KAUFMANN, *Glossen zum Sachsenspiegel-Lehnrecht* [wie Anm. 31], S. 37). Auch in der Buch'schen Glosse wird darüber berichtet, dass unter anderem Kaiser Friedrich I. von Staufen für die Sachsen Recht gesetzt habe (Buch'sche Glosse [wie Anm. 38], S. 125). Dass Barbarossa gemeint ist, ergibt sich aus der vom Glossator mitgeteilten Jahreszahl 1158. Friedrich I. Barbarossa soll es auch gewesen sein, der den Sachsen das Lehnrecht gab, während das Landrecht auf Karl den Großen zurückgeführt wurde: *dat de eddele koning Karolus de grote gaff den Sassen dat landrecht, vnde keyser Frederik van Stouf gaff dat leenrecht* (Buch'sche Glosse [wie Anm. 38], S. 129); ähnlich auch in der Glosse zu Sachsenspiegel, Landrecht I 14 § 1 (ebd., S. 204).

110) ULB Halle Ye 2° 61 (= OPPITZ, *Deutsche Rechtsbücher*, Bd. 2 [wie Anm. 66], Nr. 664).

111) Ebd., fol. 424v. Zitiert bei Brigitte PFEL, *Katalog der deutschen und niederländischen Handschriften des Mittelalters in der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt in Halle (Saale)* (Schriften zum Bibliotheks- und Büchereiwesen in Sachsen-Anhalt 39.1), Halle an der Saale 2007, S. 58–64, hier S. 63.



Man hat mehrfach versucht, einen »Gedankengang«<sup>112)</sup> oder sogar eine »Systematik«<sup>113)</sup> in Eikes Rechtsbuch zu entdecken bzw. zu rekonstruieren. Diese Versuche sind alle gescheitert. Alles spricht dafür, dass die Darstellung »freier Assoziation« des Verfassers folgt<sup>114)</sup>, was freilich Schwerpunktbildungen und inhaltliche Zusammenhänge nicht ausschließt. Der ganze Stoff sei »sachlich geordnet«<sup>115)</sup>.

Georg Droege gliedert das Lehnrecht auf der Grundlage von Molitor<sup>116)</sup> in »a. Das gemeine Lehnrecht mit der Unterteilung in das materielle Lehnrecht [...], verfahrensrechtliche Bestimmungen [...] und das Lehngericht [...] b. Die Besonderheiten einzelner Lehen [...]«<sup>117)</sup>. Die in der Literatur diskutierten »Gedankengangsmodelle« beziehen sich fast ausschließlich auf das Landrecht. In den aktuelleren Übersichten von Theuerkauf und Ignor erscheint das Lehnrecht an letzter Stelle undifferenziert als »Die lehnrechtliche Ordnung des Reiches und Sachsens« (Lehnrecht 1 bis 78 § 1)<sup>118)</sup> bzw. nur als »Die lehnrechtliche Ordnung«<sup>119)</sup>.

Zum Charakter des Lehnrechts haben sich zahlreiche Stimmen in der Literatur geäußert. So sei das Lehnrecht nach Scheele »rationaler bestimmt und auch knapper formuliert«<sup>120)</sup>. Kroeschell meint, das Lehnrecht sei »thematisch geschlossener als das Landrecht«<sup>121)</sup>.

Das Lehnrecht »beschränkt sich [...] dem Gegenstand entsprechend nüchtern auf das rein Rechtliche [...]«<sup>122)</sup>. Es sei sogar – so Molitor – »weit besser und offenbar nach einem einheitlichen Plan gegliedert«<sup>123)</sup> und mache sogar »einen juristisch weit vollkommeneren

112) MOLITOR, Der Gedankengang (wie Anm. 85).

113) Käthe Ingeborg BEIER, Die Systematik des Sachsenspiegels (Landrecht), jur. Diss. Kiel 1962; »Systematik des Lehnrechts« – so auch bei MOLITOR, Der Gedankengang (wie Anm. 85), S. 58. Deziert dagegen spricht sich Ebel aus: »Eine eigentliche Systematik liegt dem Sachsenspiegel nicht zugrunde [...]« (EBEL, Sachsenspiegel 2005 [wie Anm. 47], S. 5); »[...] zwar unsystematisch im modernen Sinne, aber durchaus nicht zusammenhanglos« (EBEL/THIELMANN, Rechtsgeschichte [wie Anm. 47], S. 149).

114) EBEL, Sachsenspiegel (wie Anm. 7), Sp. 1235; DERS., Sachsenspiegel 2005 (wie Anm. 47), S. 5.

115) LIEBERWIRTH, Eike von Repchow (wie Anm. 16), S. 40.

116) MOLITOR, Gedankengang (wie Anm. 85), S. 52–55.

117) Georg DROEGE, Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter (Veröffentlichung des Instituts für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande an der Universität Bonn), Bonn 1969, S. 24.

118) Gerhard THEUERKAUF, Lex, speculum, compendium iuris. Rechtsaufzeichnung und Rechtsbewußtsein in Norddeutschland vom 8. bis zum 16. Jahrhundert (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 6), Köln/Graz 1968, S. 133; IGNOR, Über das allgemeine Rechtsdenken (wie Anm. 21), S. 258.

119) IGNOR, Über das allgemeine Rechtsdenken (wie Anm. 21), S. 281.

120) Friedrich SCHEELE, *di sal man alle radebrechen*. Todeswürdige Delikte und ihre Bestrafung in Text und Bild der Codices picturati des Sachsenspiegels, Bd. 1: Textband, Oldenburg 1992, S. 23.

121) Karl KROESCHELL, recht unde unrecht der sassen. Rechtsgeschichte Niedersachsens, Göttingen 2005, S. 84.

122) MOLITOR, Der Gedankengang (wie Anm. 85), S. 51.

123) Ebd.

und ausgereifteren Eindruck«<sup>124</sup>). Ferner habe das Lehnrecht einen »klare[n] Aufbau [...] (gemeines Lehnrecht – Lehnsprozeß – Burglehen)«<sup>125</sup>). Carl Gustav Homeyer hat in den Titel einer seiner grundlegenden Ausgaben die Formulierung »Das System des Lehnrechts« aufgenommen<sup>126</sup>). Gegenüber dem Landrecht sei das Lehnrecht »vergleichsweise einfach strukturiert[e]«<sup>127</sup>). Das Lehnrecht weise »in Anlage und Stil Besonderheiten auf«<sup>128</sup>). Nach den Untersuchungen von Takeshi Ishikawa sei das Lehnrecht »wirklichkeitsnäher« als das mehr idealisierende Landrecht<sup>129</sup>). Allerdings kann dem die Beobachtung, dass das gesamte Lehnrecht das Wort »Sachsen« (sowohl im Sinne von Bevölkerungsgruppe als auch im Sinne von Rechtsgebiet) bis auf eine Ausnahme<sup>130</sup>) nicht enthält, sowie das weitgehende Fehlen von Toponymen<sup>131</sup>) entgegengehalten werden. Diese auffälligen Besonderheiten lassen das Lehnrecht als relativ entfernt von »den Sachsen« bzw. von dem »Land zu Sachsen« – und in diesem Sinne daher als relativ losgelöst vom persönlichen und territorialen Geltungsbereich des Landrechts – erscheinen.

Manche Sachen werden doppelt behandelt: Lehen unter Gedinge/Anwartschaft (Lehnrecht 5, 57); Urteilsschelte (Lehnrecht 9, 69), Gerichtslehen (Lehnrecht 61, 71)<sup>132</sup>). Im Landrecht werden Wiederholungen offenbar vermieden<sup>133</sup>). Demgegenüber finden sich im Lehnrecht mehrere Vorschriften, die schon im Landrecht auftauchen bzw. eine gewisse Ähnlichkeit oder Verwandtschaft miteinander aufweisen.

Im Unterschied zum Landrecht kommt das Personalstatut<sup>134</sup>) (Recht der Franken, Schwaben, Slawen usw.) im Lehnrecht nicht vor. Hier wird ausschließlich auf standesrechtliche Stufen, versinnbildlicht in der Heerschildordnung, abgestellt. Die zentrale Kategorie ist der Heerschild mit seinen Rangstufen im Verhältnis zu anderen Heer-

124) Ebd.

125) KROESCHELL, *Sachsenspiegel als Land- und Lehnrechtsbuch* (wie Anm. 68), S. 19.

126) Carl Gustav HOMEYER, *Des Sachsenspiegels zweiter Theil nebst den verwandten Rechtsbüchern, Zweiter Band: Der Auctor v. de beneficiis, Das Görlitzer Rechtsbuch und Das System des Lehnrechts*, Berlin 1844.

127) IGNOR, *Über das allgemeine Rechtsdenken* (wie Anm. 21), S. 256.

128) EBEL, *Sachsenspiegel 2005* (wie Anm. 47), S. 5.

129) ISHIKAWA 2000 (wie Anm. 45), S. XXVI.

130) Bei der Nennung des Herzogs von Sachsen als Königswähler (Lehnrecht 4 § 2).

131) Topographische Bezeichnungen kommen wiederum nur bei der Nennung der Königswähler (wie Anm. 130) vor. Des Weiteren wird der Fluss Saale genannt (Lehnrecht 4 § 1).

132) MOLITOR, *Der Gedankengang* (wie Anm. 85), S. 53.

133) Ebd., S. 50.

134) Grundlegend dazu Dietmar WILLOWEIT, *Zur Frage des Personalitätsprinzips im Sachsenspiegel und in schlesischen Lokationsurkunden*, in: *Studien zur Geschichte des sächsisch-magdeburgischen Rechts in Deutschland und Polen*, hg. von DEMS./Winfried SCHICH (Rechtshistorische Reihe 10), Frankfurt am Main u. a. 1980, S. 94–115; Rolf LIEBERWIRTH, *Die Sachsenspiegelvorrede von der herren geburt*, in: *Der Sachsenspiegel als Buch. Vorträge und Aufsätze*, hg. von Ruth SCHMIDT-WIEGAND/Dagmar HÜPPER (Germanistische Arbeiten zu Sprache und Kulturgeschichte 1), Frankfurt am Main u. a. 1991, S. 1–18 (ND in: DERS., *Rechtshistorische Schriften* [wie Anm. 16], S. 491–503).

schildträgern. Es geht hier um die fundamentale Frage, wer zum Heerschild geboren ist oder nicht – offenbar unabhängig von der ethnischen Herkunft, die im Landrecht des Sachsenspiegels sowie in der Vorrede von der Herren Geburt eine Rolle spielt.

Das Lehnrecht scheint zudem aus der Sicht und zum Vorteil der Vasallen geschrieben<sup>135)</sup>, was eine nähere Befassung mit Struktur und Inhalt des Lehnrechts nahelegt.

### 3. STRUKTUR

Für die Struktur des Sachsenspiegel-Lehnrechts lassen sich folgende Aussagen treffen: Das Lehnrecht besteht aus einem allgemeinen/gemeinen Lehnrecht (71 § 1) und einem besonderen Lehnrecht. Von »besonderem Lehnrecht« steht dort freilich nichts. Es heißt statt dessen: *war se tzweit van gemeneme lenrechte*. Das letztere betrifft Regeln zu speziellen Formen oder Typen des Lehens. Angekündigt werden drei, besprochen werden aber sechs: Gerichtslehen (Lehnrecht 71 §§ 2–5), Eigenlehen (Lehnrecht 71 §§ 6–7), Burglehen (Lehnrecht 71 §§ 8–20), Fahnlehen (Lehnrecht 71 §§ 21–22), Frauenlehen (Lehnrecht 75), Bauermeisterlehen (Lehnrecht 77). Bezieht man den Auctor vetus mit ein, kann man dort eine Art Systematisierung in *de beneficiis* (133 Artikel), *de ordine placitationis* (70 Artikel) und *de urbano beneficio* (23 Artikel) erkennen<sup>136)</sup>.

Was aber ist das »allgemeine Lehnrecht des Sachsenspiegels«? Es dürfte sich um das im Geltungsbereich des Sachsenspiegels zum Zeitpunkt seiner Entstehung übliche (sächsische) Lehnrecht handeln, freilich, wie auch für das Landrecht kennzeichnend, mit Bezügen zum und mit Anleihen an das Reichs(lehn)recht<sup>137)</sup>. Das besondere Lehnrecht, welches Eike vom allgemeinen Lehnrecht abhebt, bezieht sich auf bestimmte Arten von Lehen, die spezielleren Regeln unterworfen sind. Auch diese gehören offenbar zum sächsischen Lehnrecht, doch scheinen sie ausschließlich auf die aufgeführten und erörterten Sonderformen bezogen zu sein.

Ein Verhältnis von Reichslehnrecht und sächsischem Lehnrecht, was immerhin auch denkbar wäre, wird damit nicht gemeint sein. Immerhin lässt sich Imperiales und Provinziales ausmachen: etwa die unterschiedlichen Pflichten der Lehnsleute westlich und östlich der Saale (Lehnrecht 4 § 1) oder die Aufzählung der Bistümer und Fahnlehen in Sachsen (Landrecht III 62), die Gerichtsbarkeit des Markgrafen (Landrecht III 65 § 1),

135) SCHOTT, Sachsenspiegel als mittelalterliches Rechtsbuch (wie Anm. 56), S. 39.

136) Gerhard KÖBLER, Lehnrechtsbücher, in: HRG 2 (1978), Sp. 1690–1694, hier Sp. 1691.

137) Aus der Sicht Kaiser Friedrichs II. wurde in einem anderen Sachzusammenhang das langobardische Lehnrecht als »gemeines« Lehnrecht angenommen. Vgl. dazu IBLHER RITTER VON GREIFFEN (wie Anm. 35), S. 271.

vielleicht auch die herausragende Rolle der Burglehen im deutsch-/sächsisch-slawischen Grenzgebiet<sup>138</sup>).

Einen Zugang zu der Frage, was das allgemeine Lehnrecht des Sachsenspiegels sei, findet man über die Wortbedeutungen von *lenrecht*. Karl Kroeschell hat 1996 begonnen, die Bedeutung des Wortes *lenrecht* auf der Grundlage des (unvollständigen) Glossars in der Eckhardtschen MGH-Ausgabe zu hinterfragen<sup>139</sup>. Dabei konnte er drei Bedeutungen ausmachen:

Am häufigsten erscheint *lenrecht* – oft mit einem Zusatz wie *to lenrecht* oder *binnen lenrechte* – in der Bedeutung von Lehngericht.

Des Weiteren, jedoch weniger häufig, findet sich *lenrecht* im Sinne einer subjektiven Berechtigung (zum Beispiel Lehnsfähigkeit oder die Berechtigungen am Lehngrund und die damit verbundenen Pflichten – also die sachenrechtliche Seite des Lehens)<sup>140</sup>.

Schließlich meint *lenrecht* auch – und das aber in recht seltenen Fällen – das sogenannte objektive Recht, also das für alle einer Rechtsordnung unterliegenden Personen geltende Recht. Das trifft auf die Begrifflichkeit in Lehnrecht 71 § 1 zu, wo dem allgemeinen Lehnrecht besonderes Lehnrecht gegenüber gestellt wird. Das gilt weiter für den Anfangs- und Schlusssatz des Lehnrechts (Lehnrecht 1 und 78 § 1) und für zwei Stellen im Landrecht, welche hier bestimmte Rechtshandlungen dem Lehnrecht zuweisen, d. h. sagen, dass diese dem Lehnrecht unterworfen seien (Landrecht I 14 §§ 1 und 2).

Im Landrecht ist es ähnlich, wenngleich die Wortbelege *lantrecht* zahlenmäßig weit hinter jenen für *lenrecht* im Lehnrecht zurückbleiben. Auch hier meint *lantrecht* das Gericht, wiederum gelegentlich mit dem Zusatz *to landrechte*. Die auffällige Seltenheit des Wortes könnte freilich eine Erklärung darin haben, dass mit dem Wort *recht* im Zweifel immer das Landrecht gemeint ist. In Bezug auf subjektive Berechtigungen erscheint *lantrecht* nur im Zusammenhang mit der Rechtsfähigkeit nach Landrecht, freilich auch hier unter *recht*. Viel öfter als im Lehnrecht bezeichnet das Wort *lantrecht* im Landrecht die objektiv geltende Rechtsordnung. Hierzu gibt es eine interessante Parallele zu Lehnrecht 71 § 1. Auch im Landrecht werden ein »gemeines Landrecht« und ein »sonderliches Landrecht« – gemeint ist das Dorfrecht (Landrecht III 79 § 2) – gegenübergestellt.

Sucht man die entsprechenden Begriffe in ihren unterschiedlichen Bedeutungen im lateinischen Auctor vetus auf, so steht für *lenrecht* im Sinne von Gericht *audientia* oder *placitum*. Für die subjektiven Berechtigungen finden sich keine erkennbaren, speziellen

138) Möglicherweise spielte das Burglehen für Eikes Familie eine herausragende Rolle. Für den Vater und den Großvater Eikes ist wahrscheinlich gemacht worden, dass diese *castrenses* auf der Burg Giebi-chenstein an der Saale (heute zu Halle gehörig) waren (vgl. TRUSEN, Die Rechtsspiegel und das Kaiserrecht [wie Anm. 19], S. 13). Das würde die auffällig ausführliche Behandlung des Burglehens im Lehnrecht des Sachsenspiegels erklären.

139) KROESCHELL, Sachsenspiegel als Land- und Lehnrechtsbuch (wie Anm. 68), S. 16 f.

140) Vgl. dazu auch den Beitrag von Gerhard Dilcher in diesem Band.

Entsprechungen, sondern diese werden – wie auch das Lehnrecht im objektiven Sinn – mit dem Begriff des *ius beneficiale* erfasst. Das Wort *feudum* kennt der Auctor vetus übrigens nicht.

Das im lateinischen Auctor vetus erkennbare Genauigkeitsdefizit geht auf den Charakter und Umfang dieses Rechtsbuches zurück<sup>141)</sup>. Sein Verfasser hatte sich für die Reimform entschieden, so dass manches wohl unerwähnt bleiben musste. Legt man einmal den deutschen Lehnrechtstext des Sachsenspiegels dazu, so sieht man leicht, dass dieser allein schon von der Quantität her mehr als das Doppelte an Textumfang vorweist<sup>142)</sup>.

Immerhin verleiht der Autor des Sachsenspiegels in der Reimvorrede seiner Befürchtung Ausdruck, dass er erheblicher Kritik ausgesetzt sein werde, wenn sein Werk an die Öffentlichkeit gelangt. Man könnte den Auctor vetus und das Lehnrecht des Sachsenspiegels auch unter dem Aspekt von Abstraktem und Konkretem betrachten. Danach wäre das deutsch gefasste Lehnrecht konkreter als das des Auctor vetus.

Ferner kann man noch Überlegungen zur Kasuistik und Abstraktion im Lehnrecht des Sachsenspiegels anstellen. Freilich sind fast alle Artikel Rechtsnormen und daher immer irgendwie abstrakt. Allerdings gibt es Unterschiede, die von fallbezogenen Beschreibungen von Verhältnissen bis hin zu relativ »einzelfallentfernten«, also abstrakten Regeln reichen. Man kann sicher unterstellen, dass der Verfasser bemüht war, wie eben auch im Landrecht, eine nahezu unübersehbare Fülle von Einzelfällen in eine gewisse Ordnung, um nicht zu sagen »Systematik«, zu bringen und diese entsprechenden allgemeinen Regelungen zu unterwerfen. Völlig zutreffend wies Karl-Heinz Spieß schon 1978 darauf hin, dass die Rechtsbücher »[...] eine reiche Kasuistik des Lehnrechtsverhältnisses entwickelten [...]«<sup>143)</sup>.

Von essentieller Bedeutung für das Verständnis des Sachsenspiegels ist das Verhältnis von Landrecht und Lehnrecht – so die uns vertraute und im Rechtsbuch selbst angelegte Reihenfolge. Auf die gegenseitigen Bezugnahmen ist schon hingewiesen worden. Es soll noch ein Zusammenhang aufgegriffen werden, welcher den König als Bezugszentrum beider Rechtsmaterien – Landrecht und Lehnrecht – involviert. In Lehnrecht 69 § 8 Sätze

141) War die Übersetzung ins Deutsche aus dem Lateinischen deshalb so schwer (so Eike in der Vorrede), weil damit die (wohl vereinfachende) Versform des Auctor vetus verlassen werden musste und für jeden nachprüfbar wurde, ob die Rechtsverhältnisse richtig mit der deutschen Sprache beschrieben worden waren?

142) Es fällt daher schwer zu glauben, dass »Eikes erster deutscher Bearbeitung des sächsischen Lehnrechts der Auctor vetus und dann in inzwischen erweiterter Form seine wortgetreue Übersetzung in den ersten 30 Artikeln des Görlitzer Rechtsbuches zugrunde gelegen habe« (so KAUFMANN/LIEBERWIRTH, Einleitung [wie Anm. 33], S. XIII f.).

143) Karl-Heinz SPIESS, Lehn(s)recht, Lehnswesen, in: HRG 2 (1978), Sp. 1725–1741, hier Sp. 1735; KAUFMANN/LIEBERWIRTH, Einleitung (wie Anm. 33), S. XV.

1 und 2 ist zu lesen<sup>144</sup>): *Wird ein Urteil gescholten wegen eines Lebens, das des Herrn Eigentum ist, so soll man zuletzt vor das Reich ziehen. Denn der König ist der gewählte Richter über jedes Mannes Hals, über Eigentum und über Leben. Alles Landrecht und alles Lehenrecht nimmt darum von ihm seinen Ausgang, weil die Heerschildordnung bei ihm beginnt.* Mit diesen Regeln korrespondiert Landrecht III 52 § 2 Satz 1: *Den König wählt man zum Richter über Eigengut und Leben und über das Leben eines jeden Mannes.* Die Heerschildordnung präsentiert den König als Spitze von Land- und Lehnrecht<sup>145</sup>). Da die Heerschildordnung, so umstritten sie auch sein mag, ein fundamentales Erklärungsmodell des Sachsenspiegel-Lehnrechts ist, resultiert die exklusive Stellung des Königs über Land- und Lehnrecht letztlich aus dem Lehnrecht. Gemeint ist seine Gerichtsgewalt, die auch am Anfang des Landrechts in Gestalt der Zweischwererlehre mit einer herausragenden Symbolik ausgestattet wird (Landrecht I 1). Insofern könnte man dem Lehnrecht, das grundlegend für die Gerichtsverhältnisse ist, eine generelle Priorität gegenüber dem Landrecht einräumen. Diese Sicht ist aber wohl nicht verallgemeinerungsfähig. Dem Landrecht gebührt ganz traditionell der Vorrang<sup>146</sup>).

#### 4. INHALT

Das Lehnrecht enthält unterschiedliche Arten von Normen, die sich nach Inhalten und Funktionen unterscheiden lassen:

Materielles Lehnrecht (*de beneficiis*);

Formelles Lehnrecht (Verfahren);

Normen zum Lehngericht (*de ordine placitatione*), wobei diese Normen mit den Verfahrensnormen in einem engen Wechselverhältnis stehen, nämlich in jenem von Gerichtsverfassung und Prozessrecht.

Von ihren Funktionen her betrachtet sagen die Normen des materiellen Lehnrechts etwas darüber aus, was Lehnrecht ist. Sie legen also Rechte und Pflichten, aber auch Gegenrechte (etwa Verweigerungsrechte), fest.

Die große Vielfalt und teilweise minutiös wirkende Ausdifferenzierung der lehnrechtlichen Regelungen im Sachsenspiegel machen es nicht gerade leicht, eine komprimierte und überschaubar strukturierte Inhaltsangabe vorzunehmen. Takeshi Ishikawa hat das vor kurzem erneut versucht<sup>147</sup>). Er nennt fünf Stoff- bzw. Regelungskomplexe:

144) Zitierte Übersetzung von SCHOTT (wie Anm. 56).

145) Vgl. auch Karl-Friedrich KRIEGER, *Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter* (ca. 1250–1437) (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N. F. 23), Aalen 1979.

146) So auch ISHIKAWA, *Lehnrecht* (wie Anm. 45), S. IV.

147) ISHIKAWA, *Lehnrecht* (wie Anm. 45).

1. Landrecht und Gerichtslehen; 2. Lehnsfähigkeit; 3. Pflichten des Vasallen; 4. Rechte des Vasallen; 5. Grenzen des Lehnrechts. Dieser Struktur kann vom hier vertretenen Standpunkt aus weitgehend gefolgt werden. Gleichwohl erscheinen einige Ergänzungen und Präzisierungen angebracht.

#### *4.1. Landrecht und Gerichtslehen*

Nach Lehnrecht 69 § 8 bedeutet Lehnrecht das Recht im Sinne von Gerichtsbarkeit über Lehen, während Landrecht das Recht im Sinne von Gerichtsbarkeit über jedermanns Hals und Eigen bedeutet. Das Verbindende beider Rechtsmaterien ist die Gerichtsbarkeit. Nach Landrecht erhält der Kaiser die weltliche Gerichtsbarkeit (Schwert), deren Kern die Blutgerichtsbarkeit ist. Da er nicht überall sein und richten kann, verleiht er diese weiter – und zwar als Lehen an die Fürsten und Grafen. Die Richter benötigen für die Ausübung der Gerichtsbarkeit den Königsbann, verliehen durch den König. Letztlich diene dies alles der Friedenswahrung, deren Rechtsgrundsätze das Landrecht in großem Maße enthält<sup>148</sup>). Das Gerichtslehen gehört zu den Lehen, welche Besonderheiten aufweisen und nicht unter das gemeine/allgemeine Lehnrecht fallen<sup>149</sup>).

#### *4.2. Lehnsfähigkeit*

Die Fähigkeit, Inhaber lehnrechtlicher Rechte und Pflichten zu sein, wird mit der hierarchischen Figur der Heerschildordnung am Beginn des Lehnrechts beschrieben. Es wird gesagt, wo die Heerschildordnung beginnt und wo sie endet. Auch auf deren Veränderung in sich wird hingewiesen. Ausgenommen von ihr sind grundsätzlich Kleriker (»Pfaffen«), Frauen, Bauern, Kaufleute, Rechtlose, Uneheliche und alle, die nicht von Ritters Art sind. Auch im Landrecht finden sich Normen zu Rechtlosen, Gerichtsunfähigen und Unehelichen<sup>150</sup>), was das Zusammenspiel beider Rechtsmaterien ein weiteres Mal belegt.

148) Landrecht II 6 – III 3; nach MOLITOR, Gedankengang (wie Anm. 85), S. 39: »Die Landfriedensgruppe«.

149) Hier dürfte auch jene Stelle des Sachsenspiegels auszumachen sein, welche Gerhard Dilcher mit »Entfeudalisierung der Gerichtsverfassung und Bannleihe« bezeichnet und einen Zusammenhang mit den Libri Feudorum herstellt. Vgl. den Beitrag von Gerhard Dilcher in diesem Band.

150) Landrecht I 38, 48, 51 u. a.

### 4.3. Pflichten des Vasallen

Der Vasall muss *hulde* leisten, d. h. den Lehnseid schwören, dass er seinem Herrn also treu und hold sei, wie es von Rechts wegen ein Mann seinem Herrn sein sollte. Als Treue-Verletzungstatbestände werden die sogenannte Vluchtsale<sup>151)</sup> (Lehnrecht 58 § 2) und das Versammeln von Bewaffneten gegen den Herrn vor Aufkündigung des Lehnverhältnisses (Lehnrecht 76 § 6) genannt. Letzteres ist auch eine Pflicht des Herrn im Gegenseitigkeitsverhältnis zu seinem Vasallen.

Die zentralen Pflichten sind Militärdienst und Gerichtsdienst (Heerfahrt und Hofahrt). Dem Militärdienst sind nur wenige Vorschriften gewidmet. Es sind die bekannten Regeln über den sechswöchigen Dienst auf eigene Kosten mit der Aufbietung durch Urteil und der Entlastungsphase nach Absolvierung des Dienstes. Zumeist wird dieser Dienst als *des rikes denest*, also als Reichsdienst, bezeichnet. Prinzipiell soll jeder Dienst Reichsdienst sein.

Zahlreicher und auch detaillierter sind die Vorschriften in Bezug auf den Gerichtsdienst, der gelegentlich mit dem Wort *hofvart* wiedergegeben wird. Das von den Mitwirkungspflichten der Vasallen geprägte Verfahren vor dem Lehngericht und seine Entscheidungen sind zentrale Elemente des Lehnrechts und wurden daher im Rechtsbuch entsprechend ausführlich ausgestaltet.

### 4.4. Rechte des Vasallen

Der Vasall kann das von seinem Herrn verliehene Lehen nicht nur nutzen, sondern auch weiterverleihen. Im Todesfall kann er es auf seinen Sohn vererben. Der Lehnserbe muss dem Herrn Mannschaft leisten und das Gut erneut als Lehen empfangen. Beim Herrenwechsel kann der Vasall erneut die Belehnung bzw. Lehnserneuerung verlangen. In beiden Fällen darf der Herr die ihm angebotene Mannschaft nicht verweigern, es sei denn, es liegen besondere Gründe vor: der Vasall ist lehnsunfähig, in der Reichsacht, in demselben Gerichtsbezirk verfestet<sup>152)</sup> oder von dem Herrn wegen eines Verbrechens vor Gericht (zu Landrecht) verklagt worden (Lehnrecht 23 § 1).

Diese Rechte des Vasallen werden durch eine Fülle von Verfahrensvorschriften in Bezug auf das Lehngericht geschützt. Niemand darf aus seiner Gewere gewiesen werden, es sei denn durch ein Gerichtsverfahren. Kein Vasall darf aus seinem Gut ausgewiesen werden ohne Urteil des Lehngerichts, das mit Zustimmung der Mitvasallen des Auszu-

151) Widerrechtliche Vergabe von Lehen, um bevorstehenden Heimfall zu verhindern. Vgl. Heiner LÜCK, Flucht, in: HRG 1 (2008), Sp. 1597–1599, hier Sp. 1597.

152) Zur Verfestung vgl. Wolfgang SELLERT/Andreas BAUER, Verfestung, in: HRG 5 (1998), Sp. 718–719.



weisenden ergangen ist. Erscheint der Vasall trotz dreimaliger Ladung nicht vor dem Lehngericht, kann ihm das Gut abgesprochen werden. Binnen Jahr und Tag kann es der Vasall mit einem Eid dennoch wieder an sich ziehen.

#### 4.5. Zentrale Funktion des Lehngerichts<sup>153)</sup>

Die große Anzahl von Verfahrensvorschriften für rechtlich relevante Handlungen außerhalb und innerhalb des Lehngerichts<sup>154)</sup> sichert das rechtmäßige Zustandekommen und die Stabilisierung lehnrechtlicher Beziehungen und Entscheidungen.

Eine ebenfalls große Anzahl von Normen betrifft das Lehngericht, welche Besetzung, Tagungsort und -zeit und vieles Andere (Gerichtsverfassung)<sup>155)</sup> regeln.

Die Vielzahl der formellen Vorschriften in Bezug auf Verfahren und Gericht erklärt sich wahrscheinlich daraus, dass das Lehngericht eine Institution ist, die nicht nur Lehnrecht durch Findung und Bestätigung bewahrt, sondern auch Lehnrecht im materiellen Sinn produziert (was freilich auch für das Landrecht zutrifft). Auf die Bedeutung von *lenrecht* im Sinne von Lehngericht ist schon hingewiesen worden<sup>156)</sup>.

Die zentrale Rolle des Lehngerichts wird durch zwei Momente modifiziert. Erstens: Es besteht aus dem Lehnsherrn und seinen Vasallen. Nur die eigenen Vasallen finden das Urteil für den Herrn und für sich selbst. Dadurch ist die Zuständigkeit des Lehngerichts beschränkt auf Konflikte zwischen dem Herrn und seinen Vasallen sowie zwischen den Vasallen untereinander. In der Konsequenz ist kein Lehngericht vorgesehen, das für Streitigkeiten zweier Vasallen unterschiedlicher Herren zuständig ist. Zweitens: Der Sachsenspiegel kennt sogenannte Eigenlehen, die sich auf Eigengüter der Lehnsherren gründen. Sie sind nicht mit dem Reich verbunden, so dass hier die Rechtsbeziehungen zwischen den Vasallen und dem Reich (kein Reichsdienst – anders 69 § 8 Satz 3) unterbrochen sind. Soweit das allgemeine Lehnrecht des Sachsenspiegels.

Zu den besonderen Lehen gehören im wesentlichen das Gerichtslehen, Burglehen, Fahnlehen, Eigenlehen, Frauenlehen und Bauermeisterlehen. Das in Lehnrecht 63 § 1 aufscheinende »Hoflehen« ist ein ähnlich gegenseitiges Verhältnis minderen Rechts<sup>157)</sup>.

153) Bei ISHIKAWA, *Lehnrecht* (wie Anm. 45), nur Teilaspekte: »Grenzen des Lehnrechts«.

154) Zum Lehngericht auch SPIESS, *Lehnswesen* (wie Anm. 3), S. 36 f.

155) Vgl. auch Heiner LÜCK, *Gerichtsverfassung*, in: HRG, 9. Lief. (2009), Sp. 192–219.

156) Siehe oben Kapitel 3 zur Struktur.

157) Vgl. dazu Jan KEUPP, *Ministerialität und Lehnswesen. Anmerkungen zur Frage der Dienstlehen*, in: *Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz*, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (*Mittelalter-Forschungen* 34), Ostfildern 2010, S. 347–366, hier S. 349.

### 1. Gerichtslehen

Das Gerichtslehen weist über die allgemeinen Charakteristika hinaus folgende Besonderheiten auf: Es darf weder geteilt noch ganz oder teilweise weiter verliehen werden (Landrecht III 53 § 3). Ausgenommen davon ist eine Grafschaft (landrechtlicher Gerichtsbezirk), die zu einem Fahnlehen gehört. Sie darf nicht über ein Jahr ledig bleiben. Auch das Innehaben eines Gerichtslehens durch zwei Vasallen ist nicht vorgesehen (Lehnrecht 71 §§ 3 und 4).

Gerichtslehen sind auch ohne Einweisung durch den Herrn vererbbar. Der Erbe kann vom neuen Lehnsherrn oder Oberlehnsherrn Lehnserneuerung verlangen. Vorher darf der Inhaber des Lehens aber nicht richten, denn niemand darf richten, es sei denn, dass er vorher *dat gerichte* zu Lehen erhalten hat (Lehnrecht 61 § 2).

### 2. Eigenlehen

Das Eigenlehen ist zwar vererbbar, aber der Erbe kann nicht Lehnserneuerung verlangen (Lehnrecht 71 § 6). Der Lehnsherr kann es bei Bedarf zu sich gegen Tausch zurücknehmen und mit Reichsgut ersetzen (ebd.).

### 3. Burglehen (Lehnrecht 71 §§ 8–20, 72 §§ 5–10)

Das Burglehen verpflichtete zum Schutz einer Burg. Es war oft mit Verwaltungsaufgaben im Burgbezirk verbunden. Die mit einer Burg belehnten Vasallen werden auch als Burgmannen (*borgere*) bezeichnet. Die Weiterleihe war untersagt. Der Mann kann bei Herrenwechsel Lehnserneuerung verlangen und sein Burglehen auch vererben. Das Burglehen verpflichtet nicht zum Heer- und Hoffahrtsdienst. Zum Urteilfinden im Burggericht, das der Herr nur auf seiner Burg abhalten kann, ist der Mann aber seinem Herrn verpflichtet. Inhaltlich waren die Burglehen die wirtschaftliche Ausstattung der Burgmannen<sup>158</sup>.

### 4. Fahnlehen (Lehnrecht 71 §§ 21–22)

Fürsten sind Inhaber von Fahnlehen. Ihr Lehen darf niemand vor ihnen empfangen haben. Wer Fahnlehen hat und Fürst ist, soll keinen Laien zum Herrn haben außer den König. Fahnlehen und Zepterlehen sind unteilbar.

### 5. Frauenlehen (Lehnrecht 75)<sup>159</sup>

Frauen haben keinen Heerschild. Der Sachsenspiegel empfiehlt daher, dass ein männlicher Verwandter zusammen mit der Frau Gut empfängt. Wenn der Herr der Frau stirbt, kann er als Vormund dann kraft seines Mannrechts Lehnserneuerung verlangen.

Wer von beiden überlebt, hat das Lehnrecht am Gut gegenüber dem Herrn.

158) SPIESS, Lehnswesen (wie Anm. 3), S. 40 f. Vgl. auch Gerhard THEUERKAUF, Burglehen, in: HRG 1 (2008), Sp. 768–769.

159) Vgl. auch Libri Feudorum II 30, in: LEHMANN (wie Anm. 30).

Hat der Mann das Gut nur zu Händen der Frau empfangen (Treuhand), so hat er nach dem Tod der Frau kein Recht mehr daran. Die Frau ist danach in gewisser Weise relativ lehnsfähig<sup>160</sup>).

#### 6. Bauermeisterlehen (Lehnrecht 77)

Wer ein Bauermeisterlehen hat, vererbt dieses auf den Sohn, obwohl dieser keinen Heerschild hat<sup>161</sup>). Der Sohn kann auch Lehnserneuerung von seinem neuen Herrn verlangen. Weiterverleihung ist nicht gestattet. Er kann bei keinem Herrn die Lehnsnachfolge ablehnen. Ferner kann er nicht Zeuge oder Urteilsfinder gegenüber einem Mann mit vollem Heerschild sein.

Sucht man nach dem Gemeinsamen in diesen Sonderlehnsformen, so findet man schnell die Regeln über die Pflichten, das Vererben, die Weiterverleihung und den Anspruch auf Lehnserneuerung sowie die Frage, ob diese Rechte auch mehreren Personen gemeinsam zukommen können. Diese Kernprobleme betreffen freilich auch in ganz zentraler Weise das allgemeine Lehnrecht. Die Sonderformen des Lehens bedurften offenbar der ausdrücklichen Behandlung, um die im allgemeinen Lehnrecht verankerten individuellen Rechte der Vasallen auf die Sonderformen auszudehnen.

Ganz zum Schluss soll noch einmal die Brücke von der Spezifik des Sachsenspiegel-Lehnrechts zum ganzen Sachsenspiegel als Rechtsbuch und zu der Sinnhaftigkeit seiner Aufzeichnung geschlagen werden.

### 5. LEHNRECHT, FEHDE UND FRIEDEN

Das Lehnrecht war für die bewaffnete »Kaste« der Ritter da. Diese stellte nicht nur die Lehnsherren und Lehnsleute, sondern auch die potentiellen Fehdeführenden<sup>162</sup>). Primär an sie richteten sich die Landfrieden mit dem Ziel, die Fehde einzuschränken. Auf den Landfrieden allgemein<sup>163</sup>) und sogar auf konkrete Texte der Landfrieden sowie landfriedensähnliche Gesetze wird im Sachsenspiegel mehrfach Bezug genommen<sup>164</sup>). Auch über

160) Vgl. Elisabeth KOCH, Weiberlehen, in: HRG 5 (1998), Sp. 1206–1209, hier Sp. 1207. Vgl. auch Hedwig RÖCKELEIN, De feudo femineo – Über das Weiberlehen, in: Herrschaftspraxis und soziale Ordnungen im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Ernst Schubert zum Gedenken, hg. von Peter AUFGEBAUER u. a., Hannover 2006, S. 267–284.

161) Zum Bauermeister vgl. Heiner LÜCK, Bauermeister, in: HRG 1 (2008), Sp. 465–466.

162) Vgl. den Überblick von Christine REINLE, Fehde, in: HRG 1 (2008), Sp. 1515–1525.

163) *Nu vernemet den alden vrede, den de keiserleke walt gestedeget hevet dem lande to Sassen, mit der guden knechte willekore van deme lande* [...] (Landrecht II 66 § 1).

164) Vgl. dazu LÜCK, Der Sachsenspiegel als Kaiserrecht (wie Anm. 9), S. 268, 270, mit weiteren Nachweisen, sowie Karin NEHLEN-VON STRYK, Der Sachsenspiegel und der Reichsfrieden Barbarossas v. J. 1152, in: Recht als Erbe und Aufgabe. Heinz Holzauer zum 21. April 2005, hg. von Stefan Chr. SAAR/Andreas ROTH/Christian HATTENHAUER, Berlin 2005, S. 19–31. Zweifel an einer direkten Bezugnahme hegt nicht unbegründet IGNOR, Über das allgemeine Rechtsdenken (wie Anm. 21), S. 200 f.

die Rechte an den Gütern der Ritter/des Adels und um daraus resultierende Vermögenswerte sowie gegenseitig aufgemachte Geldforderungen, stritt man sich – selbstverständlich auch mit Waffengewalt. Die Fehde war seit den Landfrieden weiterhin legitim, aber nur in bestimmten Grenzen (ausgenommene Zeiten, Orte, Personen). Interessanterweise kommt die legitime Form der Fehde im Sachsenspiegel nicht vor. Nur Ansätze sind erkennbar, etwa an der Stelle des Lehnrechts, an der eine Pflichtverletzung konstatiert wird, wenn der Lehnsmann gegen seinen Lehnsherrn eine Streitmacht versammelt, ohne vorher des Lehnsverhältnis aufgegeben zu haben (Lehnrecht 76 § 6).

Nach Eikes Vorstellung sollte an Stelle der Fehde wohl generell ein Gericht treten. Der Verfasser des Lehnrechts entwirft ein minutiöses Programm zur Einschaltung des Gerichts in Lehnstreitigkeiten, das letztlich auf das gesicherte Innehaben und die wirtschaftliche Verwertung eines Guts, eines Lehnguts, gerichtet war. Offenbar sollte keinerlei Veränderung in der Rechtsstellung der Lehnsleute ohne Lehnsgerichtsentscheidung vorgenommen werden können. Da diese selbst das Lehnsgericht repräsentierten, dürfte diese Konstruktion immens stabilisierend und im Interesse der Vasallen gewirkt haben. Ob und wie dieses Programm in der Realität des 13. Jahrhunderts funktioniert hat, lässt sich freilich mangels schriftlicher prozessualer Quellen nicht belegen.

Es wird aber in die reichsweiten Bemühungen einzuordnen sein, an Stelle der bewaffneten Durchsetzung des Rechts oder dessen, was man dafür hielt, eine gerichtliche Konfliktlösung zu setzen. Zumindest sollte der Versuch der gerichtlichen Streitbeilegung zunächst einmal unternommen werden, so wie es der Mainzer Reichslandfriede von 1235 fordert<sup>165</sup>). Die Aufrichtung dieses Rechtsaktes hat Eike wahrscheinlich nicht mehr erlebt. Dessen ungeachtet ist der Mainzer Reichslandfriede ein wichtiger Teil der sogenannten Mitüberlieferung des Sachsenspiegels geworden<sup>166</sup>). In der Dresdner und Wolfenbütteler Bilderhandschrift des Sachsenspiegels ist er dem Rechtsbuch vorangestellt. Und diese Zutat – vor der Klammer sozusagen – betrifft nicht nur das Landrecht, sondern eben auch das Lehnrecht. Für einen Bezug zum Lehnrecht könnten zwei Momente angeführt werden: 1) Das Fehderecht war eine Angelegenheit der Waffenträger, also der Ritter, der Lehnsleute eben. 2) Die durch den Mainzer Reichslandfrieden erweiterten Delikte, die nicht mehr durch Fehde ausgeglichen werden sollten, waren solche, die vorwiegend bei Fürsten und Herren vorkommen, etwa die Verletzung von Regalien<sup>167</sup>).

165) *Statuimus igitur, ut nullus, in quacumque re dampnum ei vel gravamen fuerit illatum, se ipsum vindicet, nisi prius querelam suam coram suo iudice propositam secundum ius usque ad diffinitivam sententiam prosequatur; nisi in continenti ad tutelam corporis sui vel bonorum suorum vim vi repellat, quo dicitur nothwere.* (MGH Const. 2, Nr. 196).

166) Brigitte JANZ, WIR SEZZEN UNDE GEBITEN. Der ›Mainzer Reichslandfriede‹ in den Bilderhandschriften des ›Sachsenspiegels‹, in: Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 112 (1990), S. 242–266.

167) Ebd., S. 255.

Das passt nun augenfällig zum Kolophon der Oldenburger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels<sup>168)</sup>, in welchem erklärt wird, warum das Recht auf Geheiß des Grafen von Oldenburg 1336 aufgeschrieben wurde<sup>169)</sup>. Die Adressaten des aufgeschriebenen Rechts sind nicht zufällig die *milites* und *militares*, die Ritter und Vasallen. Alle älteren Ritter und Vasallen (*milites et militares [...] seniores*) seien gestorben, so dass diese den jüngeren Vasallen (*junioribus militaribus*) die Rechte der Vorfahren nicht mehr vermitteln können und es um die Kenntnisse des althergebrachten Rechts schlecht bestellt sei. Streitigkeiten unter den Vasallen seien vor Gericht auszutragen und dazu benötige man Rechtskenntnisse, die man aus dem vorliegenden Buch auswählen (*eligerent*) kann.

Das führt noch einmal zurück in den Entstehungsraum und in die Entstehungszeit des ursprünglichen Sachsenspiegels. Warum soll es dem Harzgrafen Hoyer mit seinen *milites* und *militares* etwa 100 Jahre zuvor anders ergangen sein als dem Grafen von Oldenburg<sup>170)</sup>? Jedenfalls scheinen die Subjekte des Lehnrechts, die Akteure von Fehde und Friede, in einer engeren Verbindung mit der Entstehung und Wirkungsabsicht des Sachsenspiegels zu stehen, als man das bisher gesehen hat. Eine konzentrierte und systematische Beschäftigung mit dem Lehnrecht des Sachsenspiegels und vor allem mit der zentralen Rolle des Gerichts nach Land- und Lehnrecht wird sich in jedem Fall lohnen.

## 6. ZUSAMMENFASSUNG

Die allgemein gewordene Selbstverständlichkeit, der Sachsenspiegel habe zwei Teile, Landrecht und Lehnrecht, die gleichzeitig und in einem Guss entstanden seien, ist nach einer genaueren Betrachtung des Lehnrechts zu differenzieren. Das Lehnrecht ist wahrscheinlich vor dem Landrecht niedergeschrieben worden. Das Lehnrecht ist deutlich strukturierter. Es weist eine beherrschende Form auf.

Das Lehnrecht des Sachsenspiegels enthält keine direkten Bezüge zu den Libri Feudorum. Ähnlichkeiten sind vorhanden, wobei zu untersuchen wäre, ob diese rezeptionsgeschichtlicher oder struktureller Art sind. Eine große Rolle spielte offenbar die orale Kommunikation. Den geringen Einfluss scheinen die relativ wenigen Stellen in der Glosse des Sachsenspiegel-Landrechts zu bestätigen. Wenn das Lehnrecht älter ist als das Landrecht, dann traf der Impuls aus dem Decretum Gratiani, die Rechtsgewohnheiten

168) Vgl. dazu Dagmar HÜPPER, Der Kolophon. Ein Schreiber und sein Postskriptum, in: Die Oldenburger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, hg. von Ruth SCHMIDT-WIEGAND (Patrimonia 50), Berlin/Hannover 1993, S. 77–84.

169) Text in: Der Oldenburger Sachsenspiegel. Vollständige Faksimile-Ausgabe im Originalformat des Codex picturatus Oldenburgensis CIM I 410 der Landesbibliothek Oldenburg. Textband, hg. von Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Graz 1995, S. 331 f.

170) Ein ganz ähnlicher Vergleich wird auch von Ruth Schmidt-Wiegand vorgenommen: SCHMIDT-WIEGAND, Die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels im Vergleich (wie Anm. 99), S. 24.

zu verschriftlichen, zuerst das Lehnrecht – und zwar in Latein. Dem Lehnrecht kommt wegen der zentralen Bedeutung der Gerichtsbarkeit im Landrecht und im Lehnrecht Dominanz zu (darauf weist auch die Wortbedeutung von *lenrecht* hin).

Das Lehnrecht des Sachsenspiegels ist vasallenfreundlich. Jede Veränderung der individuell-vasallitischen Rechtsstellung setzte eine lehnsgerichtliche Entscheidung voraus. Das Lehnrecht verharrt in einer frühen Textstufe, während das Landrecht mehrfach und schon früh verändert wurde.

Individuelle Sichtweisen des Verfassers, die noch einmal gründlich bestimmt werden müssen, haben wohl die spätere deutsche Forschung geprägt<sup>171)</sup>.

Das Lehnrecht hatte aufgrund seines ständischen Charakters eine auch friedenssichernde Funktion und zwar im Wechselspiel mit dem Landrecht – vermittelt über die Gerichtsbarkeit mit dem König an der Spitze von Lehns- und Gerichtsverfassung.

171) Diesen Gedanken äußerte Frau Kasten in der Diskussion, wofür ich ihr an dieser Stelle herzlich danke.